

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2682

Gemeinde Luterbach: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL)

Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1929 vom 20. September 2005

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1478 vom 25. März 1980 genehmigt.
- 1.2 Beim Pumpwerk (PW) XI Neumatt werden gegenwärtig ca. 2.4 Mio. m³/a Grundwasser entnommen. Davon werden ca. 40 % zu Trinkwasserzwecken für die Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) und ca. 60 % für Trink-, Brauch- und Kühlwasserzwecke für die Firma Borregaard genutzt.
- 1.3 Am 11. März 2003 reichte das Büro Dr. H. Krusse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach und der GWUL das überarbeitete Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 1.4 Aufgrund diverser möglicher Nutzungskonflikte und deren möglichst genauer, vorheriger Abklärung erfolgte die Stellungnahme zum Vorprüfungs-dossier durch das AfU erst am 22. Januar 2004. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 mehrere Nutzungskonflikte durch die angrenzende Industriezone und die damit verbundenen Betriebs- und Ablagerungsstandorte bestehen.
- 1.5 Die Gemeinde Luterbach liess einige der vorgeschlagenen Änderungen vornehmen. Das überarbeitete Vorprüfungs-dossier wurde durch das Büro Dr. H. Krusse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach dem AfU im Mai 2004 zur zweiten Stellungnahme zugesandt.
- 1.6 Die zweite Stellungnahme durch das AfU erfolgte am 24. Mai 2004 und beinhaltete zum Teil dieselben Beanstandungen wie bei der ersten Stellungnahme, da offensichtlich nicht alle Anmerkungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt worden waren.
- 1.7 Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens wurde der GWUL nahegelegt, zwecks Erhöhung der Betriebssicherheit der Wasserversorgung und innert nützlicher Frist sowohl eine Reduktion des Brauchwasseranteils im PW XI Neumatt als auch eine Alternative zur aktuellen Trinkwasserversorgung zu überprüfen.
- 1.8 Gestützt auf § 16 Abs. 3 PBG hat die Gemeinde Luterbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2004 der Genehmigung der Schutzzonenüberarbeitung des PW XI Neumatt

vorbehaltlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.

- 1.9 Die Gemeinde publizierte am 10. Juni 2004 im Amtsanzeiger und am 11. Juni 2004 im Amtsblatt die öffentliche Planaufgabe der Schutzzonenüberarbeitung des Pumpwerks Neumatt.
- 1.10 Die öffentliche Auflage des Schutzzonendossiers erfolgte, wie vom Kanton verlangt, gleichzeitig mit der Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplans des Holzverarbeitungszentrums (HVZ) während 30 Tagen im Zeitraum vom 11. Juni bis zum 12. Juli 2004. Die gleichzeitige Auflage war nötig, da die Ausscheidung der Schutzzone eine Umzonung im Bereich der Schutzzone S2 von Industriezone zu Landwirtschaftszone voraussetzte.
- 1.11 Laut Schreiben der Gemeinde Luterbach vom 19. Januar 2005 sind gegen die Schutzzonenunterlagen keine Einsprachen eingegangen.
- 1.12 Das durch den Gemeinderat genehmigte und vollständige Dossier zur Schutzzonenplanung liess die Gemeinde Luterbach durch das Büro Dr. H. Krusse, Solothurn, dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung am 19. Januar 2005 einreichen.
- 1.13 Mit Schreiben vom 7. Februar 2005 an die Gemeinde wurden vom AfU weitere Dossiers eingefordert.
- 1.14 Am 28. Juni 2005 wurden dem AfU durch das Büro Emch + Berger, Solothurn, die notwendigen Schutzzonenexemplare und die Liste der betroffenen Parzellenbesitzer zugestellt.
- 1.15 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden. Die alten Schutzzonendokumente, genehmigt mit Beschluss Nr. 1478 vom 25. März 1980, sind aufzuheben. Die mit dem aufgehobenen RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 genehmigten und abgestempelten, neuen Schutzzonenakten (Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement) behalten ihre volle Gültigkeit.

2. Beschluss

- 2.1 Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2005/1929 vom 20. September 2005 wird aufgehoben.
- 2.2 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 2.2.1 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:2'000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.4a vom 28. Mai 2004.
 - 2.2.2 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:1'000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.3a vom 28. Mai 2004.
 - 2.2.3 Gemeinde Luterbach, Schutzzonenreglement für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg vom 1. Juni 2004.

- 2.2.4 Die Schutzzonenakten gemäss Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3 tragen den Stempel des RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 und behalten ihre uneingeschränkte Gültigkeit.
- 2.3 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
- 2.3.1 Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Grundwasserfassung Neumatt, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 am 25. März 1980.
- 2.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Luterbach anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der „Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen“ aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Luterbach zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Gebühr von Fr. 2'250.-- zu bezahlen, welche bereits mit RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 dem Kontokorrent belastet wurden. Publikationskosten werden keine erhoben.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, Ch. Schlaefli

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.0057.002, FS TA, FS BSA, FS BS, Sch) (3)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nr. 610229003, SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.057.002)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech

Kantonale Finanzkontrolle

Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Th. Schaad, Amthaus I, Postfach 157, 4502 Solothurn
(ad VWBES.2005.319)

lic.iur. Andreas Eng, Wengistrasse 24, 4502 Solothurn (2) (**lettre signature**)

Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeinderat, 4542 Luterbach (**lettre signature**)

Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Borregaard Schweiz AG, Attisholzstrasse 10,
4533 Riedholz

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Büro Dr. Henri Krusse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses; noch zu eröffnen).

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Empfänger des RRB Nr. 1929 vom 20. September 2005 werden aufgefordert, diesen im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten. - Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1980, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.3 – 2.3.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten. |
|---|

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1929

Gemeinde Luterbach: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL)

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechts-gültige Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1478 vom 25. März 1980 genehmigt.
- 1.2 Beim Pumpwerk (PW) XI Neumatt werden gegenwärtig ca. 2.4 Mio. m³/a Grundwasser entnommen. Davon werden ca. 40 % zu Trinkwasserzwecken für die Gruppenwasser-versorgung Unterer Leberberg (GWUL) und 60 % zu Brauch- und Kühlwasserzwecken für die Firma Borregaard genutzt.
- 1.3 Am 11. März 2003 reichte das Büro Dr. H. Krusse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach und der GWUL das überarbeitete Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 1.4 Aufgrund diverser möglicher Nutzungskonflikte und deren möglichst genauer, vorheriger Abklärung, erfolgte die Stellungnahme zum Vorprüfungs-dossier durch das AfU erst am 22. Januar 2004. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 mehrere Nutzungskonflikte durch die angrenzende Industrie-zone und die damit verbundenen Betriebs- und Ablagerungsstandorte bestehen.
- 1.5 Die Gemeinde Luterbach liess einige der vorgeschlagenen Änderungen vornehmen. Das überarbeitete Vorprüfungs-dossier wurde durch das Büro Dr. H. Krusse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach dem AfU im Mai 2004 zur zweiten Stellungnahme zugesandt.
- 1.6 Die zweite Stellungnahme durch das AfU erfolgte am 24. Mai 2004 und beinhaltete zum Teil die selben Beanstandungen wie bei der ersten Stellungnahme, da offensichtlich nicht alle Anmerkungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt worden waren.
- 1.7 Innerhalb der Vorprüfungsberichte wurde der GWUL und der Gemeinde Luterbach mit-geteilt, dass der überarbeiteten Schutzzone des PW XI Neumatt nur unter dem Vorbe-halt zugestimmt werden kann, dass ein Anschluss an das Pumpwerk Dörnischlag der Regio Energie Solothurn als zukünftige Alternative zur Trinkwasserversorgung GWUL innert Jahresfrist nach Genehmigung der neuen Schutzzone überprüft wird.
- 1.8 Das AfU verlangt, die zukünftige Trinkwasserversorgung durch das PW Dörnischlag zu überprüfen, um das PW XI Neumatt allenfalls nur noch zu Brauchwasserzwecken zu

nutzen. Die technischen Voraussetzungen für einen Verbund mit dem PW Dörnischlag sind heute bereits realisiert.

- 1.9 Gestützt auf § 16 Abs. 3 des PBG hat die Gemeinde Luterbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2004 der Genehmigung der Schutzzonenüberarbeitung des PW XI Neumatt vorbehältlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage zu Händen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.10 Die Gemeinde publizierte am 10. Juni 2004 im Amtsanzeiger und am 11. Juni 2004 im Amtsblatt die öffentliche Planaufgabe der Schutzzonenüberarbeitung des Pumpwerks Neumatt.
- 1.11 Die öffentliche Auflage des Schutzzonendossiers erfolgte, wie vom Kanton verlangt, gleichzeitig mit der Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplans des Holzverarbeitungszentrums (HVZ) während 30 Tagen im Zeitraum vom 11. Juni bis zum 12. Juli 2004. Die gleichzeitige Auflage war nötig, da die Ausscheidung der Schutzzone eine Umzonung im Bereich der Schutzzone S2 von Industriezone zu Landwirtschaftszone voraussetzte.
- 1.12 Laut Schreiben der Gemeinde Luterbach vom 19. Januar 2005 sind gegen die Schutzzonenunterlagen keine Einsprachen eingegangen.
- 1.13 Das durch den Gemeinderat genehmigte und vollständige Dossier zur Schutzzonenplanung liess die Gemeinde Luterbach durch das Büro Dr. H. Kruysse, Solothurn, dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung am 19. Januar 2005 einreichen.
- 1.14 Mit Schreiben vom 7. Februar 2005 an die Gemeinde wurden vom AfU weitere Dossiers eingefordert.
- 1.15 Am 28. Juni 2005 wurden dem AfU durch das Büro Emch + Berger, Solothurn, die notwendigen Schutzzonenexemplare und die Liste der betroffenen Parzellenbesitzer zugestellt.
- 1.16 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden. Die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonendokumente sind aufzuheben.

2. **Beschluss**

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 2.1.1 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:2000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.4a vom 28. Mai 2004.
 - 2.1.2 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:1000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.3a vom 28. Mai 2004.
 - 2.1.3 Gemeinde Luterbach, Schutzzonenreglement für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg vom 1. Juni 2004.
- 2.2 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:

- 2.2.1 Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Grundwasserfassung Neumatt, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 am 25. März 1980.
- 2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Reglementes und des neuen Planes muss dem AfU im Sinne von Art. 4 des Schutzzonenreglementes eine vollständige Liste über die zu ergreifenden Massnahmen an den bekannten Anlagen und Nutzungskonflikten vorgelegt werden. Die Liste hat auch verbindliche Fristen für deren Umsetzung zu enthalten.
- 2.4 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist dem AfU eine Überprüfung der alternativen Trinkwasserversorgung durch das Pumpwerk Dörnischlag der Regio Energie Solothurn zur Trinkwasserversorgung vorzulegen.
- 2.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Luterbach anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der „Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen“ aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Luterbach zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn.
- 2.6 Die Einwohnergemeinde Luterbach sowie der Zweckverband GWUL haben dem AfU je ein Exemplar der alten, z.Z. rechtskräftigen Schutzzonendokumente (Schutzzonenplan und -reglement) bis Ende November 2005 zwecks Aufhebung durch den Regierungsrat nachzureichen.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'250.- zu bezahlen. (Publikationskosten werden keine erhoben.)

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Bewilligungsgebühr: Fr. 2'250.-- (KA 431001 / A 80052)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 11124

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, Ch. Schlaefli

Amt für Umwelt (5; yk ad acta 214.0057.002 mit einem gen. Dossier, aufgehobenem Schutzzonenplan und -reglement, FS TA mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, Sch)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nr. 610229003, SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.057.002)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Änderung der RRB-Attribute im gszoar.shp (Schutzzonenverlauf ist bereits angepasst), mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech, mit einem gen. Dossier

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeinderat, 4542 Luterbach, mit drei gen. Dossiers (aufgehobener Schutzzonenplan und aufgehobenes Schutzzonenreglement später) (Belastung im Kontokorrent) (**lettre signature**)

Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Borregaard Schweiz AG, Attisholzstrasse 10, 4533 Riedholz, mit drei gen. Dossiers (aufgehobener Schutzzonenplan und aufgehobenes Schutzzonenreglement später)

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Büro Dr. Henri Kruyse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.5 des vorliegenden Beschlusses).

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1980, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.2 – 2.2.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2006

Nr. 2006/1930

Luterbach: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Bauzonenplan Luterbach (RRB Nr. 1161 vom 3. Juni 2002) sind die bestehenden Bauten südlich der Alpenstrasse der Wohnzone W2 zugeteilt, das nicht überbaute Areal der Landwirtschaftszone. Dies u.a. wegen den Lärmimmissionen der Autobahn A5. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse geändert, indem die Planung der Lärmschutzmassnahmen entlang der A5 abgeschlossen ist und der Bau der Lärmschutzwände bevorsteht. Der Gemeinderat Luterbach hat deshalb dem Antrag der Grundeigentümer statt gegeben und die erschlossene Bautiefe südlich der Alpenstrasse der Wohnzone W2 zugeteilt. Dadurch vergrössert sich die Bauzone / Wohnzone von Luterbach gegenüber dem genehmigten Bauzonenplan anlässlich der Ortsplanungsrevision um 2'453 m².

Der Erschliessungsplan regelt die Baulinien entlang der Alpenstrasse und des Fussweges zwischen Alpen- und Industriestrasse.

Spezielle Vorschriften zur neu ausgeschiedenen Wohnzone bestimmen, dass Baugesuche nur bewilligt werden, wenn feststeht, dass die Lärmschutzwand an der A5 spätestens mit der Fertigstellung der Bauten bzw. der Aufnahme lärmempfindlicher Nutzungen erstellt ist, damit die Planungswerte gemäss LSV eingehalten werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. März bis zum 28. April 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat lehnte diese mit Ausnahme einer Zusicherung bzgl. dem nicht erlaubten Fahrverkehr auf dem Fussweg ab und genehmigte den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ am 3. Juli 2006. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“ der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.

3.2 Alle bisherigen Pläne und Reglemente, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

2

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Luterbach belastet.
- 3.4 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2006 noch 3 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Nutzungspläne zuzustellen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111124

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/GH) (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Bau- und Werkverwaltung der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Planungskommission der Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Alpenstrasse“.)

Kanton Solothurn

Gemeinde Luterbach

Schutzzonenreglement für das Pumpwerk XI, Neumatt

der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg

Mit dazugehörigem Schutzzonenplan

Nr. 18.186.3a, 1: 2'000 vom 17. Mai 2004

Erstellt durch Emch + Berger AG, Solothurn

Original vom: 17. Mai 2004

Mutationen: 28. Mai 2004

Vorprüfung durch den Kanton vom 30. Januar 2004

Beglaubigung Schutzzonenplan durch Geometer vom Juni 2005

Auflagebeschluss vom 1. Juni 2004

Publikation im Anzeiger vom 9. Juni 2004

Öffentliche Auflage vom 11. Juni bis 11. Juli 2004

Keine Einsprachen; Genehmigung durch den Gemeinderat vom 1. Juni 2004

Genehmigungsbeschlüsse

Genehmigt durch den Gemeinderat mit GR-Beschluss vom 1. Juni 2004

Der Gemeindepräsident:

Dax Widmer



Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signature]

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. ¹⁹²⁹~~1929~~ ²⁶⁸²..... vom ^{20.9.2005}~~20.12.2005~~



Staatschreiber

Dr. K. Fuchs

50.15.5002

1785

Schutzzonenreglement für Pumpwerk XI, Neumatt, Luterbach der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg

Die Einwohnergemeinde Luterbach, gestützt auf Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, das kantonale Wasserrechtsgesetz/WRG vom 27.9.1959, §§ 14 und 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung/GSchV-SO vom 19.12.2000, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan „Pumpwerk XI“, Massstab 1: 2000, Plan-Nr. TB 18.186.3a, vom 17.05.04, ausgeschiedenen Schutzzonen, welche der Trinkwasserversorgung der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg dienen.

Art. 2 Schutzzonen

Die Schutzzone ist in die nachstehenden 3 Teilzonen gegliedert, die im Schutzzonenplan dargestellt sind:

- | | | |
|----|--------------------|---|
| S1 | Fassungsbereich | dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung. |
| S2 | engere Schutzzone | dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten. |
| S3 | weitere Schutzzone | dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich. |

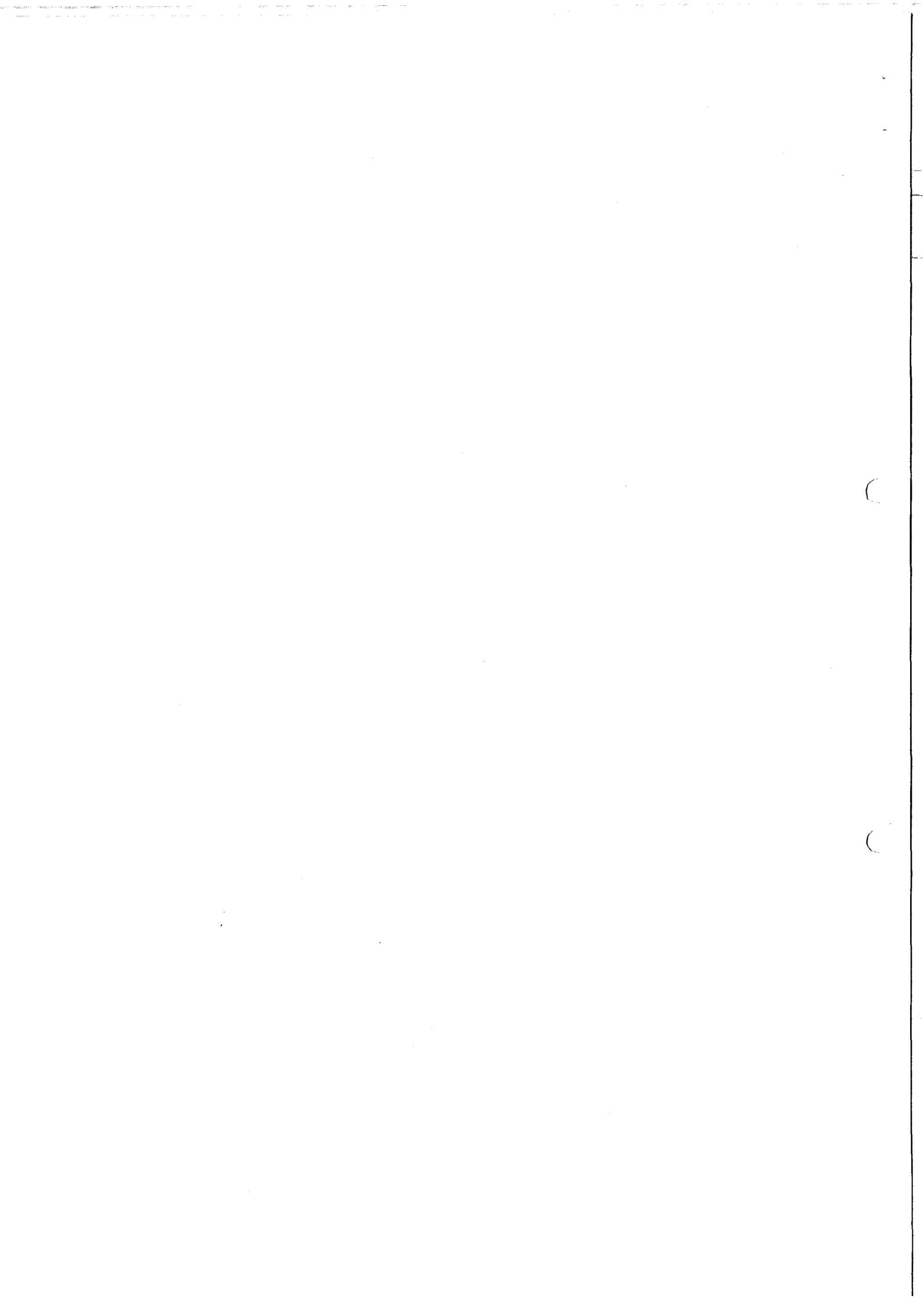
Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Bestandesaufnahme, Kontrolle und Anpassung von Bauten, Anlagen und Nutzungen

Die innerhalb vom Schutzzonen-Perimeter bestehenden Kanalisationen und Anschlüsse sowie andere Anlagen sind im Konfliktplan (Mai 2004) dargestellt. Der Plan ist innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglementes durch die Einwohnergemeinde Luterbach mittels Detailaufnahmen zu vervollständigen. Innert fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglementes sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen, Anschlüsse, sowie allfällige weitere Entwässerungen und erdverlegten Anlagen auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren und zu protokollieren. Eine



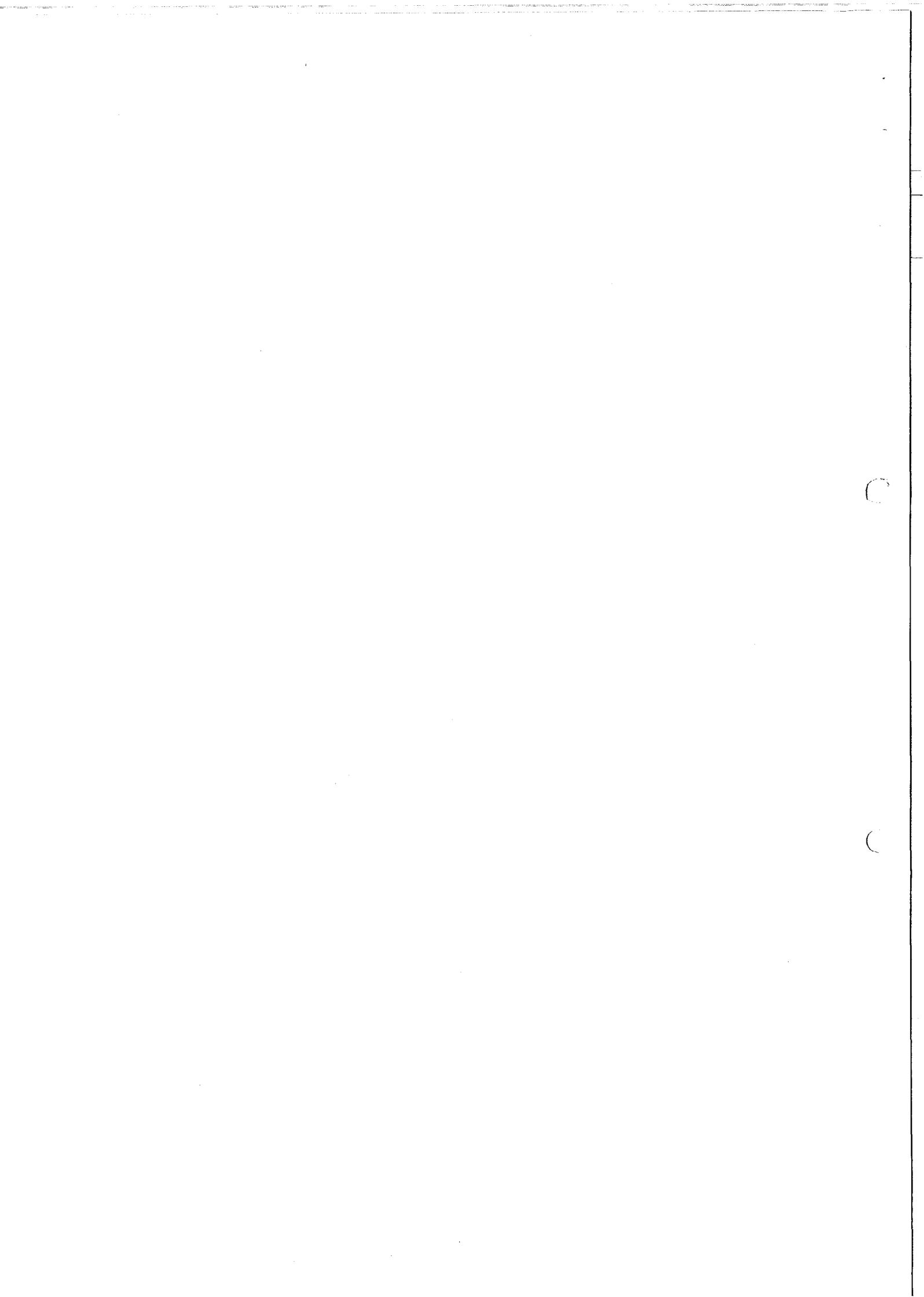
Kopie des Protokolls ist der Gewässerschutzbehörde zuzustellen. Allfällige Mängel sind spätestens innert fünf Jahre nach der Kontrolle zu beheben. Lassen sich die geforderte Dichtigkeit oder sonstige erforderliche Sicherheit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so ist die betroffene Anlage durch eine Neuanlage zu ersetzen oder zu entfernen. Bestehende Anlagen in den Zonen S1 und S2, welche die Grundwasserfassung gefährden, sind innert zwei Jahren zu beseitigen. **Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.** Bis zur Beseitigung solcher Anlagen sind andere Massnahmen zum Schutze des Trinkwassers zu treffen.

Für bestehende Anlagen und Anlageteile, die in den Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) fallen, sind zusätzlich die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

Die Massnahmen und Fristen gehen aus folgender Übersichtstabelle hervor (nicht abschliessend, Detailaufnahmen und Ergänzungen bleiben vorbehalten):

			innert [Jahre]
S1	Pumpwerk und Platz	Entwässerung prüfen (Dichtigkeit) Randsteine, Stellriemen (Gefälle -> S2)	2
S2	Strasse	Signalisation: nur für WV-Verkehr sonst allg. Fahrverbot	4
	Kulturland	Markieren der Schutzzonengrenzen (Landwirtschaft)	2
S3	belastete Standorte	Massnahmen nach Altlastenverordnung (Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV)	2
	Strassen	Entwässerung prüfen: keine künstlichen Versickerungen	3
	Parkplatz	Entwässerung prüfen Dichter Belag, Randbordüren	3
	Kanalisationsnetz	Kontrolle der Abwasserleitungen, -schächte und -anschlüsse auf Dichtigkeit	5
	Bahnareal	Aufnahme der Entwässerungen, Funktions- und Dichtigkeitskontrollen, Aufheben allf. punktförmiger Versickerungen, Festlegen betrieblicher und allf. baulicher Maß- nahmen zum Schutze des PW XI, insbeson- der Massnahmen nach Art. 9, Abs. 3 VWF	4
	Industrie, Gewerbe	Kontrollen und allf. Massnahmen nach VWF, Lagerung, Verwendung usw. von Stoffen sowie Entsorgungen	4
	weitere Objekte	Prüfung und Massnahmen nach Art. 31 Abs. 2 GSchV	5

Für die Veranlassung der Massnahmen nach Altlastenverordnung sowie für Aufgaben im Bereich von Gewerbe- und Industrieabwasser, Umschlag, Lagerung, Verwendung usw. von wassergefährdenden Stoffen ist das kantonale Amt für Umwelt die zuständige Behörde. Besonders für diese Bereiche ist bei der Durchsetzung, Kontrolle und Einhaltung der obigen Massnahmen die gegenseitige Absprache zwischen Einwohnergemeinde und Amt erforderlich.



Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Luterbach und der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg von der kantonalen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung oder der Anreicherungsanlage erfolgt;
- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung „Grundwasserschutz 2000“ des BUWAL gilt ab ihrer Veröffentlichung bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie¹. Bis zu ihrer Veröffentlichung ist sie bei der Anwendung dieses Reglements ergänzend beizuziehen.

Art. 7 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Luterbach für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (GSchV-SO § 25). Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen.

Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde, wie z.B. Mineralöltankanlagen, Abwasseranlagen, Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe, belastete Standorte usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden.

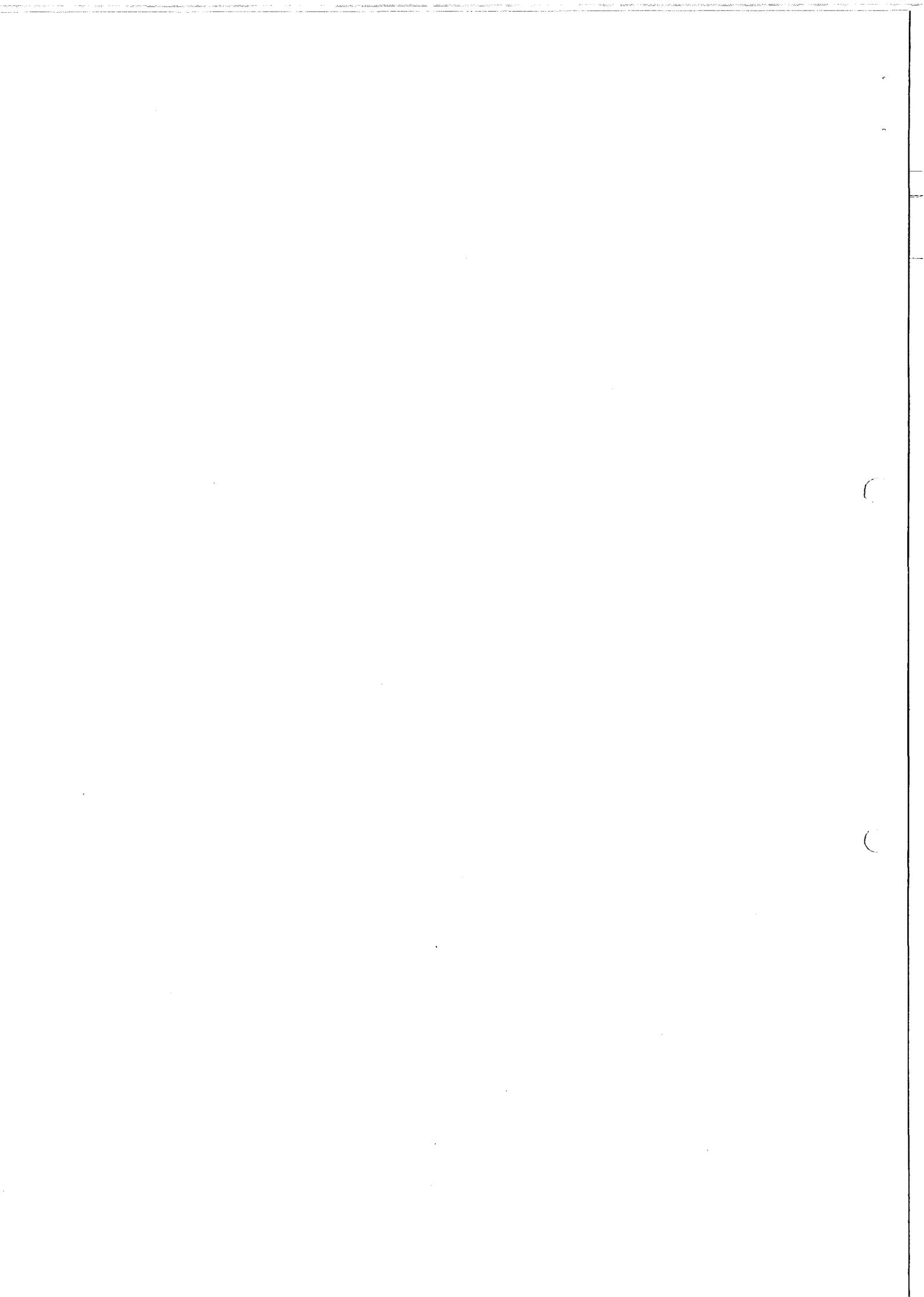
Die Wasserversorgung ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

Art. 8 Entschädigung und Kosten

Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen

¹ Die Wegleitung besteht als Entwurf. Sie sollte Ende 2003 publiziert werden.



Art. 9 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten die Art. 70ff des Gewässerschutzgesetzes, § 57 des kantonalen Wasserrechtgesetzes und § 36 der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Strafgesetzbuches (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

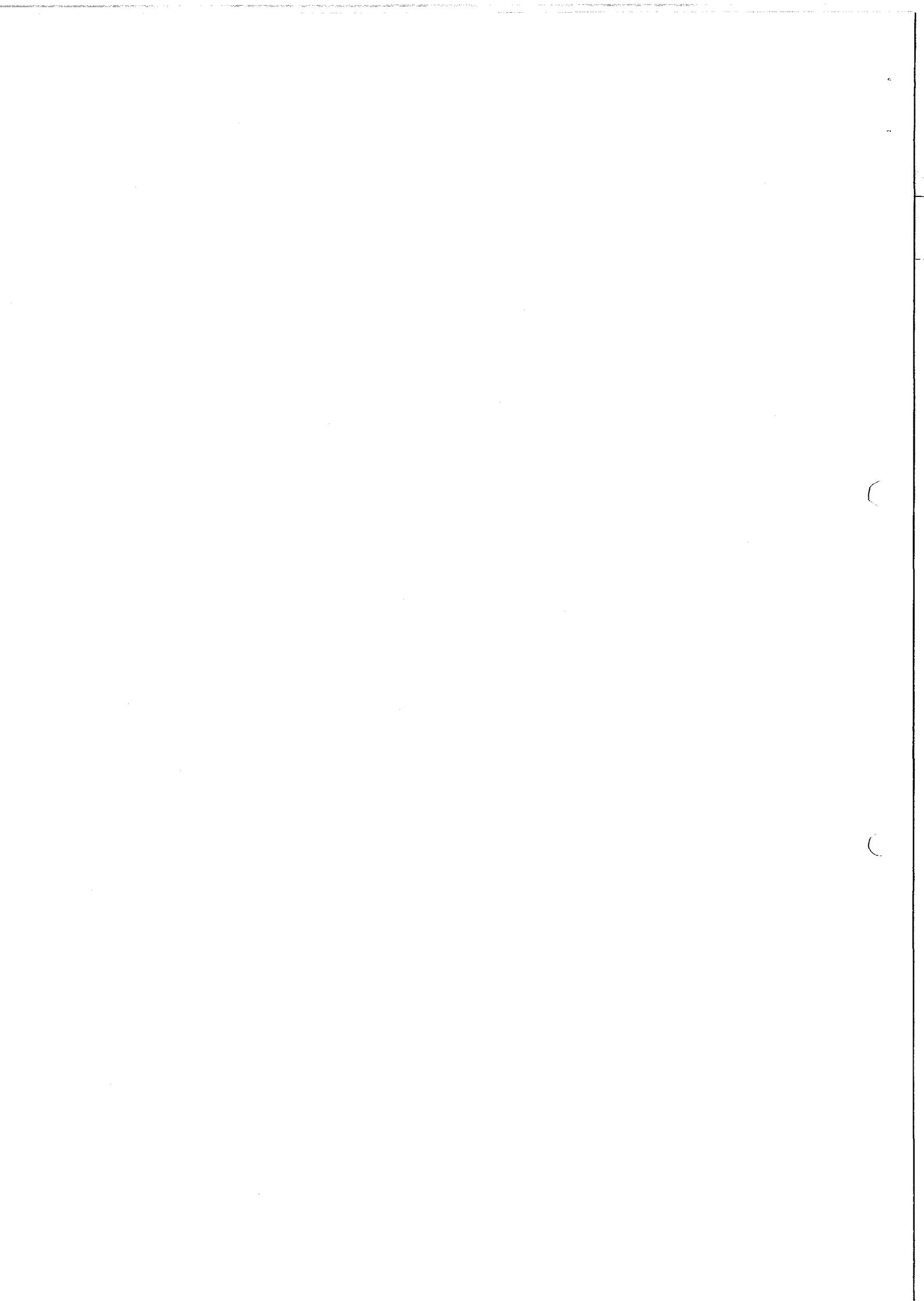
Der Friedensrichter kann Verstösse gegen Pflichten, die in diesem Reglement vorgesehen sind, mit einer Busse bis zu Fr. 300.— bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 11 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt zu vermerken: „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.



Anhang 1: Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

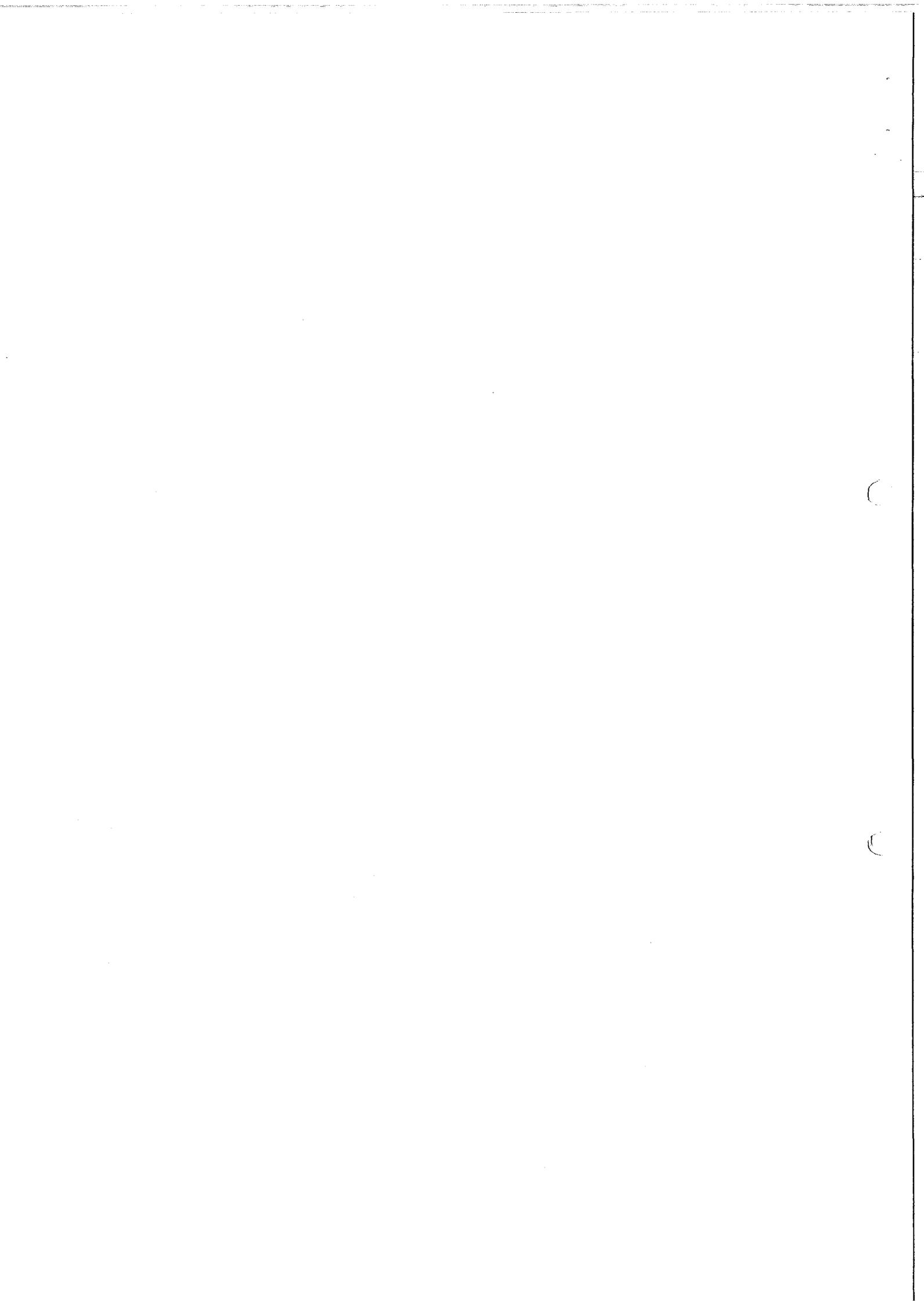
Diese Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen beruhen auf der Wegleitung „Grundwasserschutz“ des BUWAL.

Sie sind nach den Schutzzonen S1, S2 und S3 gegliedert. Dabei bedeuten:

- + kann aus der Sicht des Grundwasserschutzes zugelassen werden (keine Gewässerschutzbewilligung erforderlich)
- +ⁿ kann aus der Sicht des Grundwasserschutzes mit Einschränkungen gemäss Anmerkung zugelassen werden (keine Gewässerschutzbewilligung erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten)
- +^b grundsätzlich zulässig; Gewässerschutzbewilligung erforderlich
- b kann fallweise durch die kantonale Gewässerschutzbehörde zugelassen werden (Gewässerschutzbewilligung erforderlich)
- verboten
- ^b verboten; die kantonale Gewässerschutzbehörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen
- ⁿ verboten; die kantonale Gewässerschutzbehörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anmerkung Ausnahmen bewilligen
- ⁿ siehe Anmerkung bei den jeweiligen Absätzen

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1.1	Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen.....	2
1.2	Erstellung und Änderung von oberirdischen Bauten und Anlagen (Neubau; Bestehende Bauten und Anlagen siehe Artikel 4 Schutzzonenreglement)	4
1.3	Wärmenutzung aus dem Untergrund	5
1.4	Abwasseranlagen.....	5
1.5	Versickerungsanlagen.....	6
1.6	Bahnanlagen	6
1.7	Strassenbauten.....	7
1.8	Luftverkehrsanlagen.....	7
1.9	Untertagebauten	8
1.10	Landwirtschaft	8
1.11	Forstwirtschaft	9
1.12	Freizeit- und Sportanlagen und deren Aktivitäten	10
1.13	Friedhofanlagen und Wasenplätze.....	11
1.14	Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger	11
1.15	Materialabbau	13
1.16	Deponie, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen.....	13
1.17	Renaturierungsmassnahmen.....	14
1.18	Militärische Anlagen und Schiessanlagen.....	14



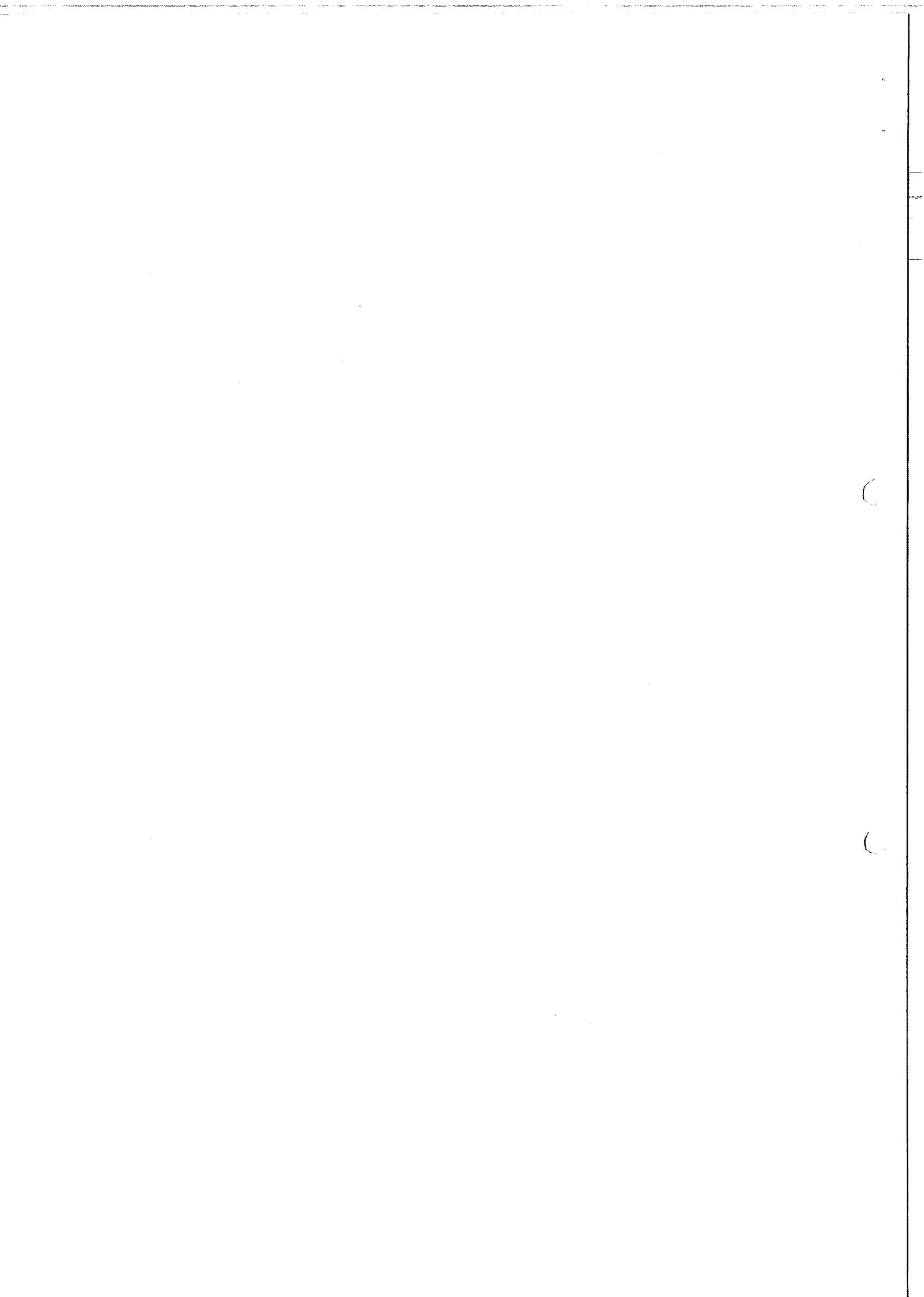
1.1 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen

Allgemein gilt

Bauarbeiten im Grundwasser sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Erforderlichenfalls muss das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Ausführung von Bauarbeiten in zweckmässiger Weise überwacht werden. Für das Erstellen eines Konzepts zum Schutz der Gewässer bei Baustellen ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt und die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (Schweizer Norm SN 509 431), ergänzt durch die Dimensionierungsvorhaben in der Schweizer Norm SN 592 000, zu beachten.

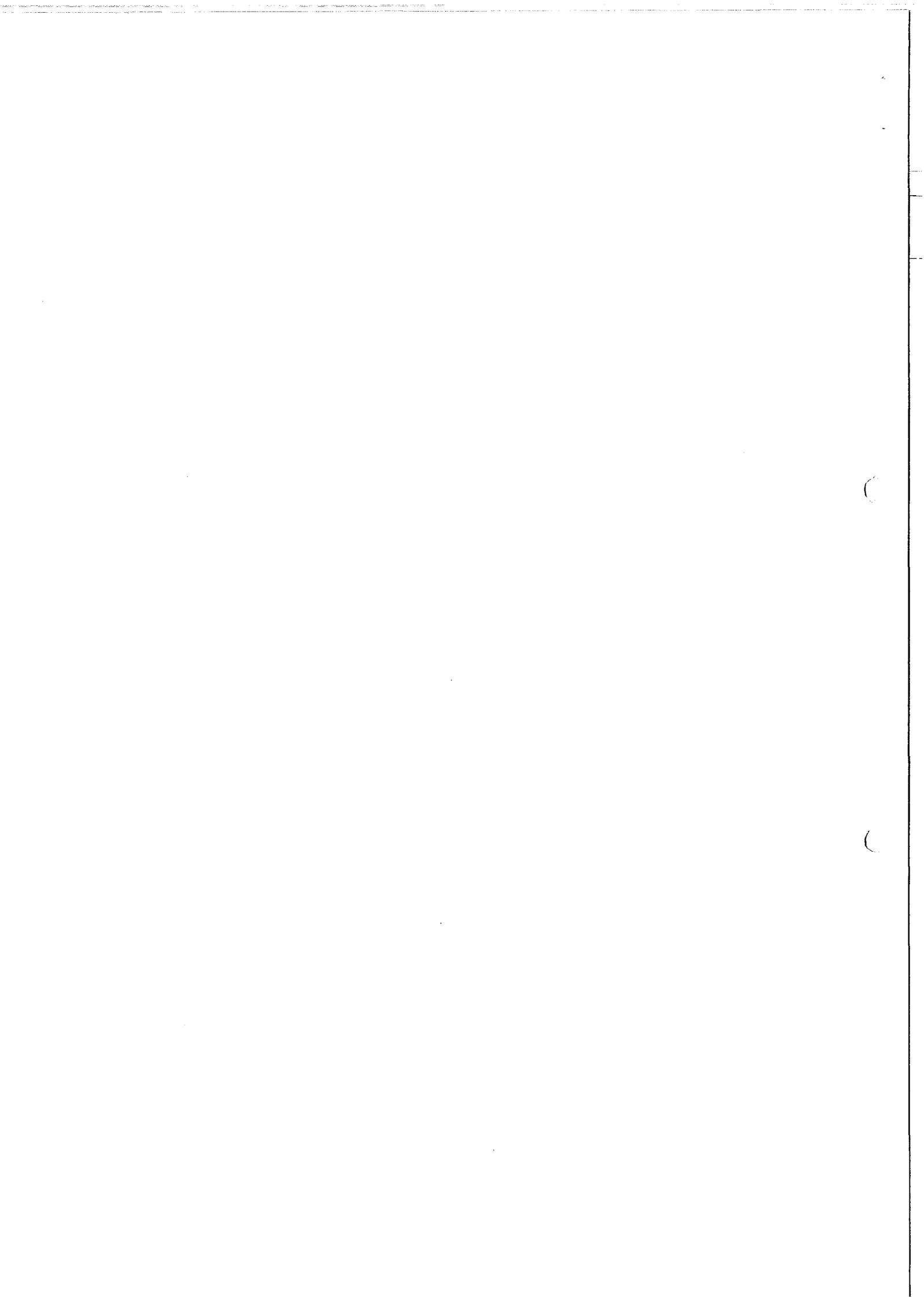
Für die Umsetzung auf der Baustelle ist das „Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amtes für Umwelt massgebend.

	S1	S2	S3 ¹
Baustellen und Installationsplätze	-	-	b
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	+ ²
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	+ ²
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien	-	-	+ ^{b/2}
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-	-	+ ^b
Betrieb und Reinigung von Umschlaggeräten für Beton und Mörtel sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	-	-	+ ²
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel ³	-	-	-
Sanitäre Anlagen	-	-	+ ⁴
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁵	-	-	+
Spritzbeton	-	-	b
Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung ^{6/7}			
- Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	-	-	+ ^b
- Ortsbetonpfähle	-	-	b ⁸
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-	-	b
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung) im grundwassergesättigten Bereich	-	-	-
Injektionen	-	-	- ⁹
Bohrungen und Sondierungen ^{6/7}			
- im Zusammenhang mit Trinkwassernutzung	+ ¹⁰	+ ¹⁰	+ ¹⁰
- Geothermiebohrungen	siehe Absatz 1.3		
- übrige Bohrungen ¹⁰ , Ramm-/Drucksondierungen sowie Baggerschlitze	-	-	+ ^b
Grabungen	-	-	+ ^b



	S1	S2	S3 ¹
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	-	-	b ¹¹
Verwertung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	b ¹²
Verwendung von Recyclingbaustoffen	-	-	-

- 1 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d) sowie die Versickerung von Abwasser. Davon ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c) und die flächenförmige, oberflächliche Versickerung über die belebte Bodenschicht ohne Anlage (gemäss der Broschüre „Neuer Umgang mit Regenwasser“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997; vgl. auch Tabelle 1.5 Versickerungsanlagen in diesem Anhang).
- 2 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone, ggf. nach Behandlung.
- 3 Gemäss „Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amtes für Umwelt Kanton Solothurn.
- 4 Gemäss GSchV Art. 9 Abs. 3 mit Ableitung in die Kanalisation.
- 5 Gemäss GSchV Art. 8.
- 6 Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:
 - a) Bohrgerät nach Stand der Technik
 - b) adäquate Schulung des Bohrpersonals
 - c) Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen
 - d) Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen
 - e) sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- 7 Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).
- 8 Nur im ungesättigten Bereich.
- 9 Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrunds im ungesättigten Bereich und nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- 10 Verrohrte Bohrungen ohne Verwendung von Spülmittelzusätzen sind vorzuziehen. Im grundwassergesättigten Bereich sind nur Materialien einzubauen, die längerfristig keine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben (z.B. Filterrohre aus HDPE statt PVC). Alle Beobachtungsstellen, welche im Betrieb nicht mehr benötigt werden, sollten nach dem Stand der Technik zurückgebaut werden (simples Verfüllen mit „lehmigem“ Material nicht zugelassen). Verbleibende Beobachtungsstellen sind an der Oberfläche einwandfrei abzuschliessen und zu sichern. Sie müssen in das Überwachungskonzept für die Schutzzonen einbezogen werden.
- 11 Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- 12 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle (auf welcher das Material anfällt) verwertet werden (gemäss Aushubrichtlinie, BUWAL, 1999; Bodenaushub-Wegleitung, BUWAL, 2001).



1.2 Erstellung und Änderung von oberirdischen Bauten und Anlagen (Neubau; Bestehende Bauten und Anlagen siehe Artikel 4 Schutzzonenreglement)

	S1	S2	S3 ¹³
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen ist allenfalls die VWF-konforme Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	-	-	+ ^b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	- ¹⁴	- ¹⁵	- ¹⁶
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	-	-	+
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze	-	-	+ ^{b/17}
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	-	-	-
Gewässerausbau	-	- ¹⁸	b ¹⁸

13 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Grundsätzlich sind keine Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zulässig. Bei Ausnahmen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet wird (GSchV Art. 32). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

14 In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

15 In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig (VWF Art. 9 Abs. 2).

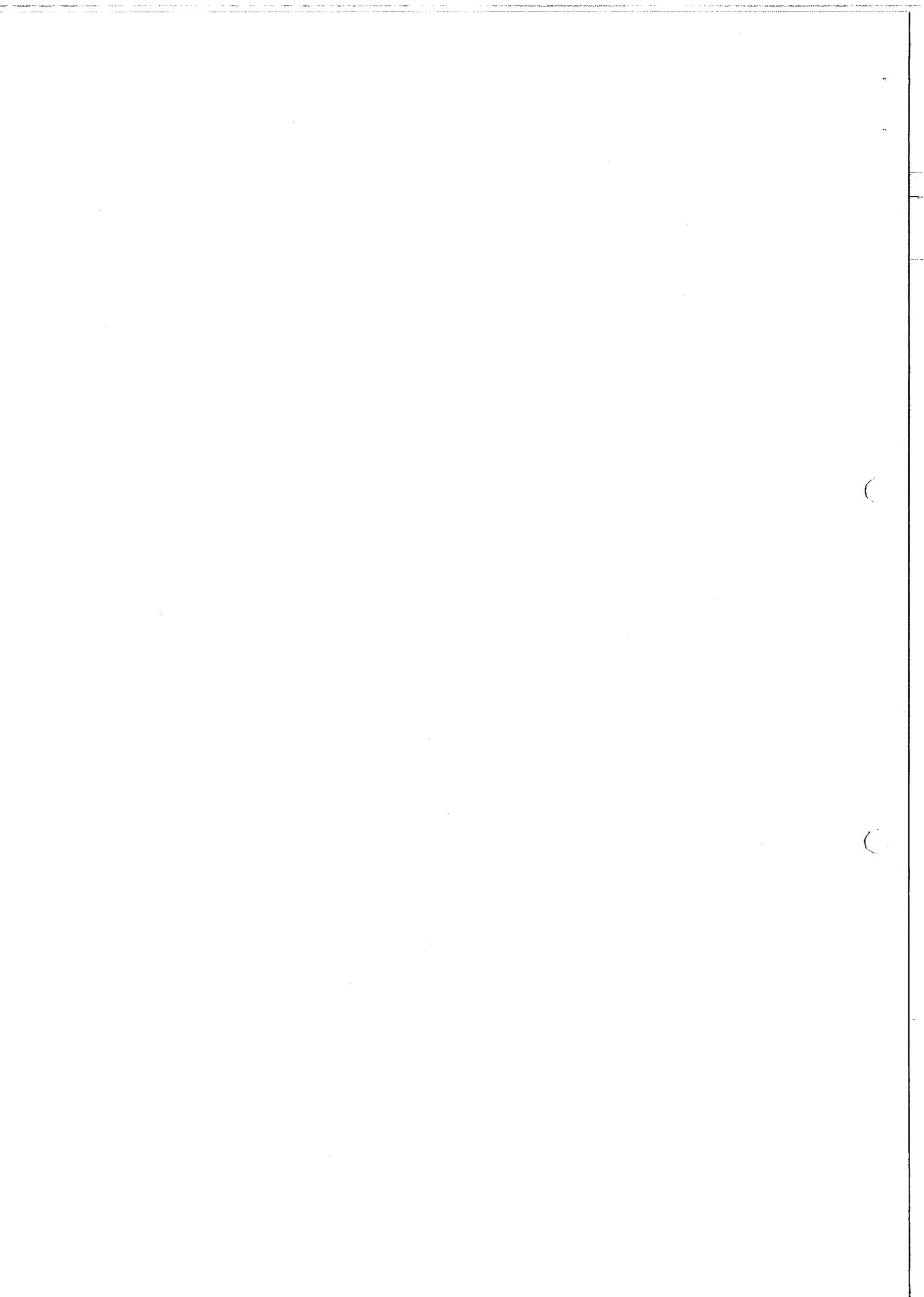
16 Umschlag, Produktion, Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind zu vermeiden und sind in der Zone S3 nur im beschränkten Rahmen des Art. 9 Abs. 3 VWF zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

Bei der Bewilligung der Anlagen a bis d muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden (VWF Art. 9 Abs. 4 Bst. a).

17 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.

18 Wasserbauliche Massnahmen sind in Ausnahmefällen möglich. Die Massnahmen müssen im konkreten Fall auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Mit einem hydrogeologischen Gutachten (GSchV Art. 32) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet ist (z.B. Uferinfiltrat).



1.3 Wärmenutzung aus dem Untergrund

	S1	S2	S3
Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken - Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke	-	-	-
Erdwärmesonden, -pfähle	-	-	-
Geothermiebohrungen	-	-	-
Erdregister	-	-	+ ^{b/19}

19 Die zu bewilligende Anlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden (VWF Art. 9 Abs. 4 Bst. b). Es sind nur polyfluide Anlagen zugelassen. Zudem dürfen keine Anlagen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten erstellt werden (Energie aus der Umwelt – Kantonale Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, 1995).

1.4 Abwasseranlagen

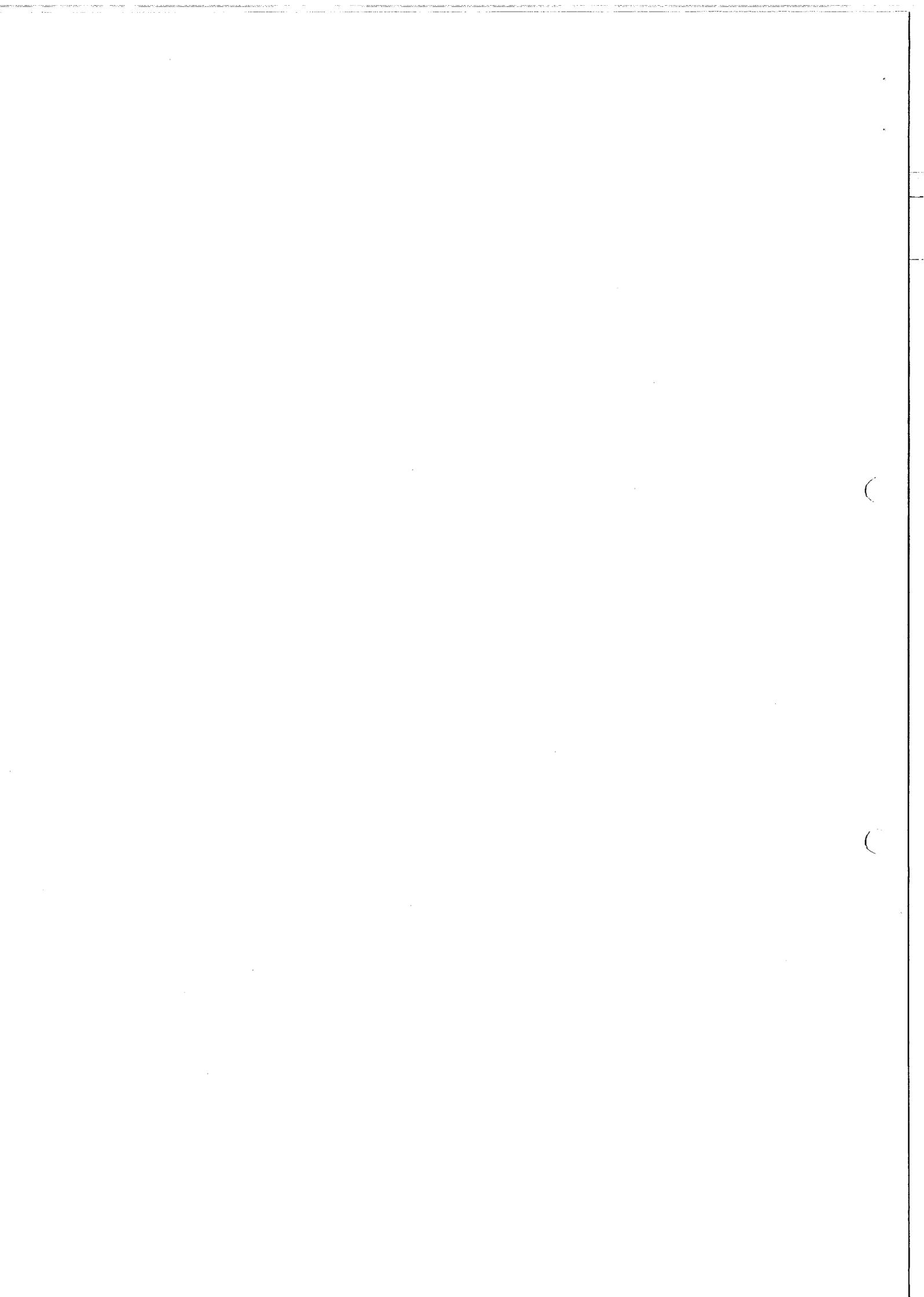
	S1	S2	S3 ²⁰
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	- _{21/22}	+ ^{b/22}
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	- ₂₂
Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen	-	-	- ₂₃
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

20 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

21 Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.

22 Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in der Grundwasserschutzzone sind jährlich zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.

23 Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grund- oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann. Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c).



1.5 Versickerungsanlagen

	S1	S2	S3
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser			
- über einen bewachsenen Boden	-	-	- ²⁴
- unter Umgehung eines bewachsenen Bodens	-	-	-
Versickernlassen von Strassenabwasser über die Schulter ²⁵	-	-	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung über die belebte Bodenschicht ohne Anlage ²⁶			
- Dach und Terrasse ohne Schmutzwasseranfall	-	-	+
- Vorplatz (begangen oder befahren)	-	-	+
- Parkplatz ohne Wasseranschluss	-	-	+ ²⁷
- Abstell- und Lagerplatz, Arbeitsfläche	-	-	- ²⁸
- Rad-, Geh- und Flurweg	-	-	+

24 Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen und Terrasse ohne Schmutzwasseranfall (Neuer Umgang mit Regenwasser, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997). Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).

25 Gemäss BUWAL-Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen.

26 Gemäss Broschüre „Neuer Umgang mit Regenwasser“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997. Verhältnis „entwässerte Fläche“ zu „Versickerungsfläche“ < 10. Wenn möglich diffuses Versickernlassen an Ort mit durchlässiger Gestaltung der Fläche.

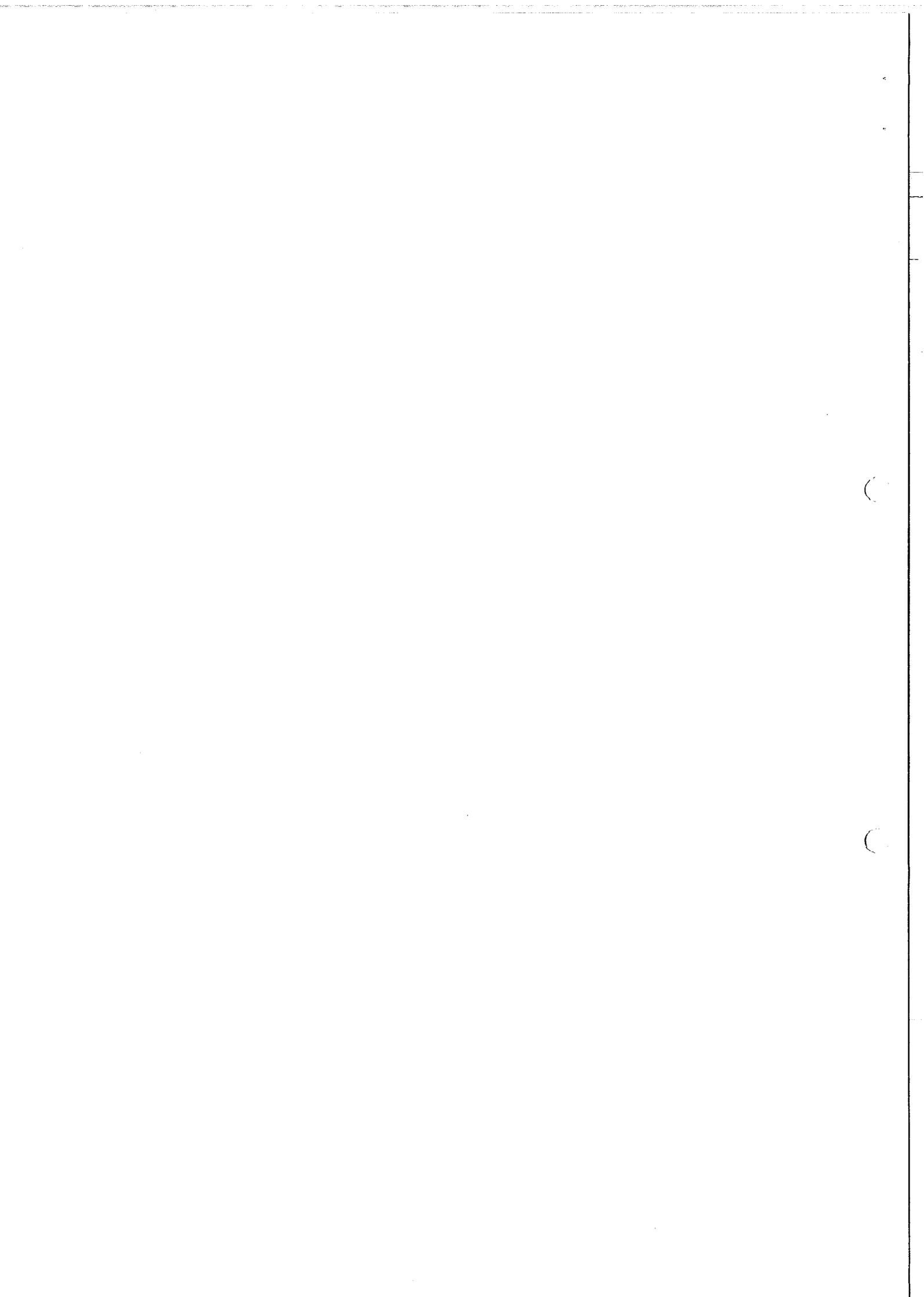
27 Zugelassen bei Einzelparkplätzen. Für eine Ausnahmeregelung bei grösseren Parkplatzanlagen ist die Gewässerschutzbehörde zuständig.

28 Zugelassen in Ausnahmefällen. Gewässerschutzbewilligung erforderlich.

1.6 Bahnanlagen

	S1	S2	S3 ²⁹
Bahnlagen mit / ohne Benutzungsbeschränkungen für Tankzüge			
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	+ ³⁰
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	b ³⁰
Bahnlagen in Tunnels	siehe Absatz 1.9		
Station ohne oder mit wenig Güterumschlag	-	-	+ ^{b/30}
Bahnhof (grösserer Spurwechsel- und/oder Güterumschlagsbereich, inkl. wassergefährdende Flüssigkeiten)	-	-	- ³¹
Rangier- oder Güterbahnhof und Abstellgleise	-	-	- ³¹

29 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).



30 Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone.

31 Umschlag, Produktion, Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind zu vermeiden und sind in der Zone S3 sind nur im beschränkten Rahmen des Art. 9 Abs. 3 VWF zulässig:

- e) freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- f) Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- g) freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- h) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

Bei der Bewilligung der Anlagen a bis d muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden (VWF Art. 9 Abs. 4 Bst. a).

1.7 Strassenbauten

	S1	S2	S3 ³²
Strassen mit / ohne Benutzungsbeschränkung für Tankfahrzeuge			
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	+ ³³
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	b ³³
Strassen in Tunnels	siehe Absatz 1.9		
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	- ³⁴	+
Zufahrtswege für die Wasserversorgung	+	+	+
Tankstellen	-	-	-
Grosse Parkplatzanlagen	-	-	b ³³

32 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

33 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.

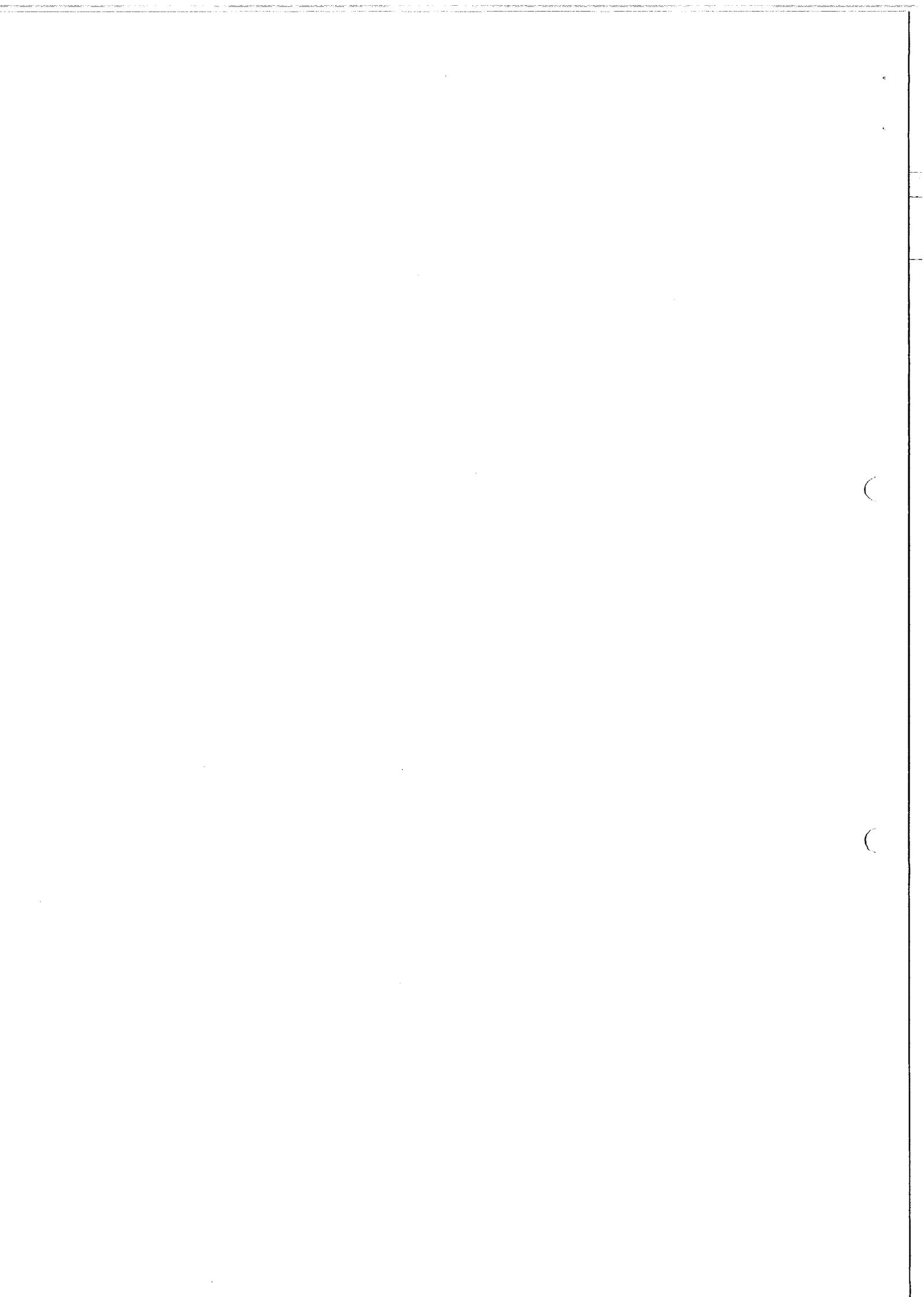
34 In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

1.8 Luftverkehrsanlagen³⁵

	S1	S2	S3 ³⁶
befestigte Pisten	-	-	+ ³⁷
unbefestigte Pisten	-	-	+
Helikopterlandeplätze	-	-	+
Abstellplätze auf denen enteist oder betankt wird	-	-	-

35 An- und Abflugschneisen sollen nicht direkt über Grundwasserschutz zonen führen.

36 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).



37 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.

1.9 Untertagebauten

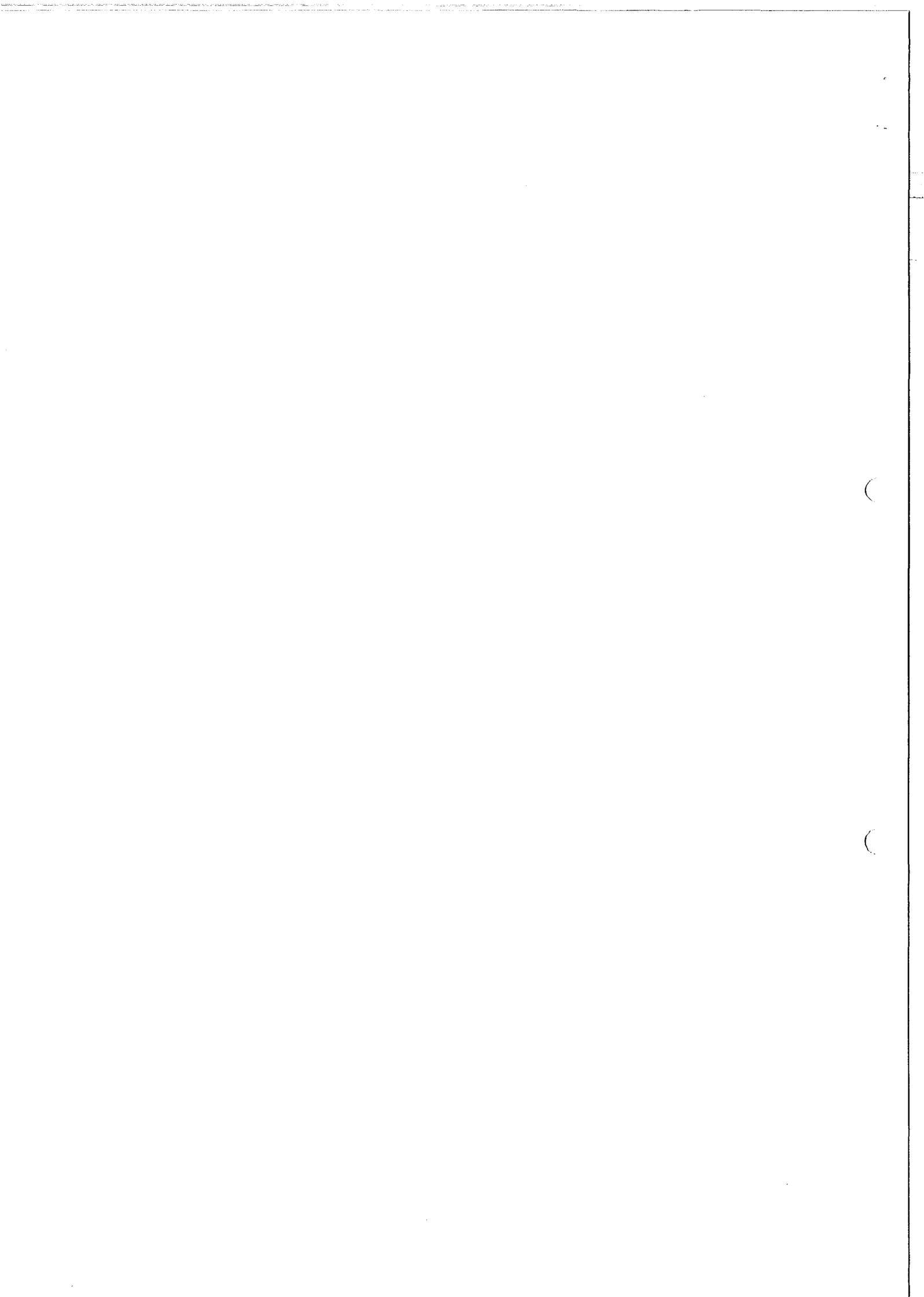
	S1	S2	S3 ³⁸
Tunnel	-	-	- ^b
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschlösser, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	-	-	- ^b
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	-	-	-

38 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

1.10 Landwirtschaft

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3
Naturwiesen	+	+	+
Weide: Winter, Schlechtwetter	-	-	+
Weide: Sommer, Vegetationsperiode	-	+ ³⁹	+
Ackerbau	-	+ ⁴⁰	+ ⁴⁰
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen	-	-	+ ⁴⁰
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+
Container-Pflanzschulen u.ä.	-	-	b
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	-	- ^b	+
Güllegruben und -behälter ⁴¹			
- Ortsbeton erdberührt	-	-	+ ⁴²
- Ortsbeton freistehend	-	-	+ ⁴²
- Elementbeton erdberührt	-	-	-
- Elementbeton freistehend	-	-	-
- Stahlelement erdberührt	-	-	-
- Stahlelement freistehend	-	-	-
- Kunststoff	-	-	-
- Holz erdberührt	-	-	-
- Holz freistehend	-	-	-
Gülleteich ⁴¹	-	-	-
Mistplatte ⁴¹	-	-	+



	S1	S2	S3
Mistzwischenlager und Kompost im Feld (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-
Rauhuttersilo	-	-	+
Stallgebäude	-	-	+
Laufhof: befestigter Boden	-	-	+
Laufhof: unbefestigter Boden	-	-	-
Waschplatz	-	-	_b
Gülle- und Silosaftleitungen	-	-	_b
Zwischenlagerung von Siloballen und Silowürsten auf dem Feld	-	-	-
Drainageleitungen	-	_43	_43

39 Es ist eine extensive Beweidung anzustreben (Keine Standweiden, keine Schweineweiden, keine Verletzung der Grasnarbe, keine Tränk- und Futterplätze).

40 In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben.

41 Gemäss kantonaler Richtlinie „Gewässerschutz in der Landwirtschaft“.

42 Zugelassen mit Dichtigkeitsprüfung. Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen. Güllegruben sind grundsätzlich über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen. Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

43 Im Kanton Solothurn sind Drainageleitungen in S2 und S3 nur zulässig, sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient und diese nicht gefährdet oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Schutzzonen zu entwässern. Punktuelle Versickerungen aus Drainagesystemen sind zu vermeiden.

1.11 Forstwirtschaft

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt.

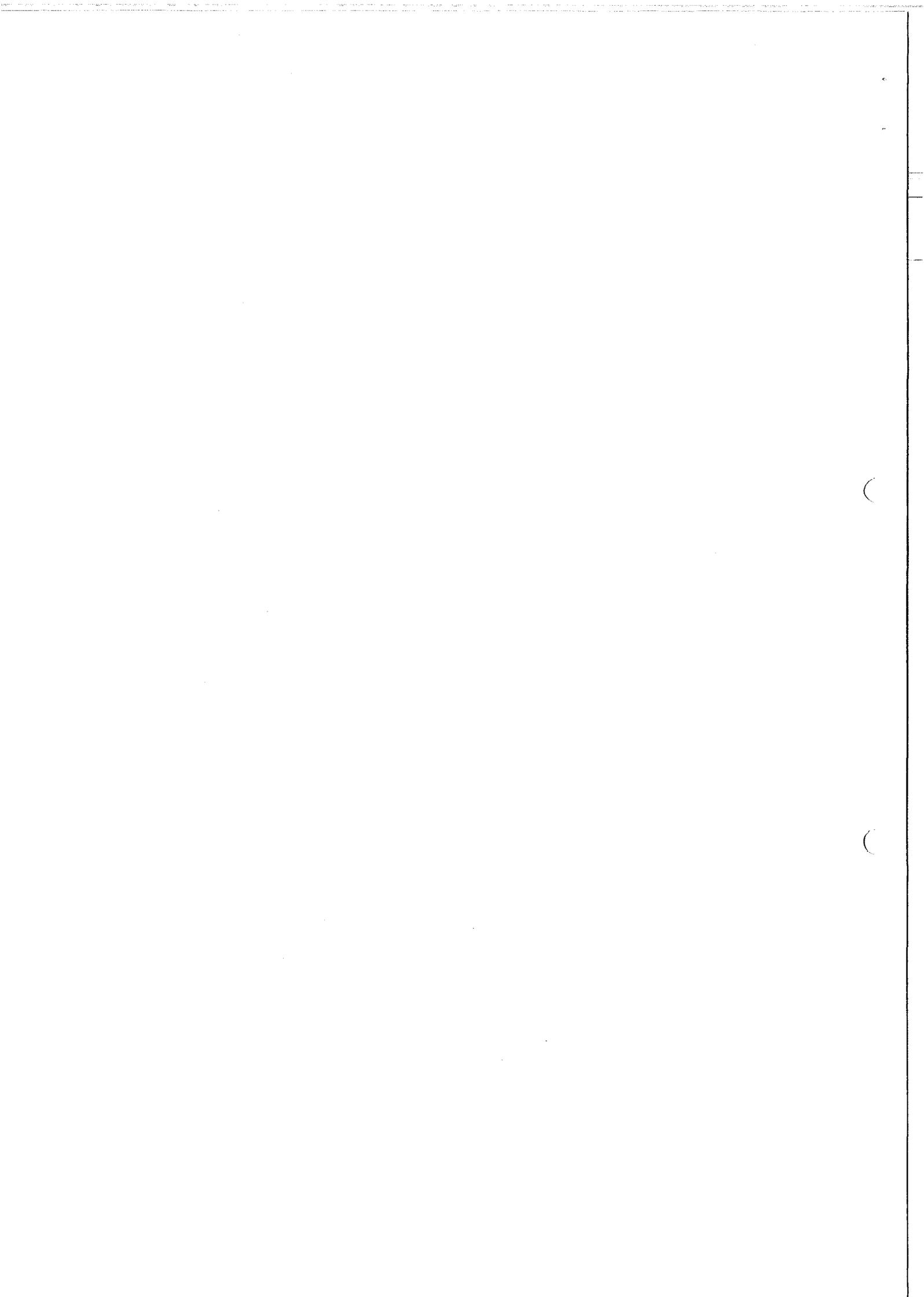
	S1	S2	S3
Wald	+ ⁴⁴	+	+
Verjüngungen, Pflege, Durchforstung ⁴⁵	+ ⁴⁶	+ ⁴⁶	+
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	-	-	b
Lagerung von unbehandeltem Holz	-	+	+

44 Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können. Bei einer flächigen Entfernung von Bäumen und Sträuchern (also nicht nur Einzelbäume oder Sträucher) ist eine Ausnahmegewilligung für die Rodung bzw. nachteilige Nutzung von Waldareal nötig.

45 Nicht zulässig ist das Blossstellen des Oberbodens durch kahlschlagartige Eingriffe (Entfernen des Altbestandes zu einem Zeitpunkt, wo noch keine Verjüngung vorhanden ist).

46 Forstwirtschaftliche Arbeiten sind in S1 und S2 erlaubt. Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):

a) Baustellen und Installationsplätze



- b) Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)
 - c) Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen
 - d) Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien
 - e) Sanitäre Anlagen
 - f) Grabungen
 - g) Terrainveränderungen mit Abgrabungen
- Forstwirtschaftliche Arbeiten haben bodenschonend zu erfolgen. Forstwirtschaftliche Arbeiten in S1 müssen dem Fassungsbesitzer vorangekündigt werden.

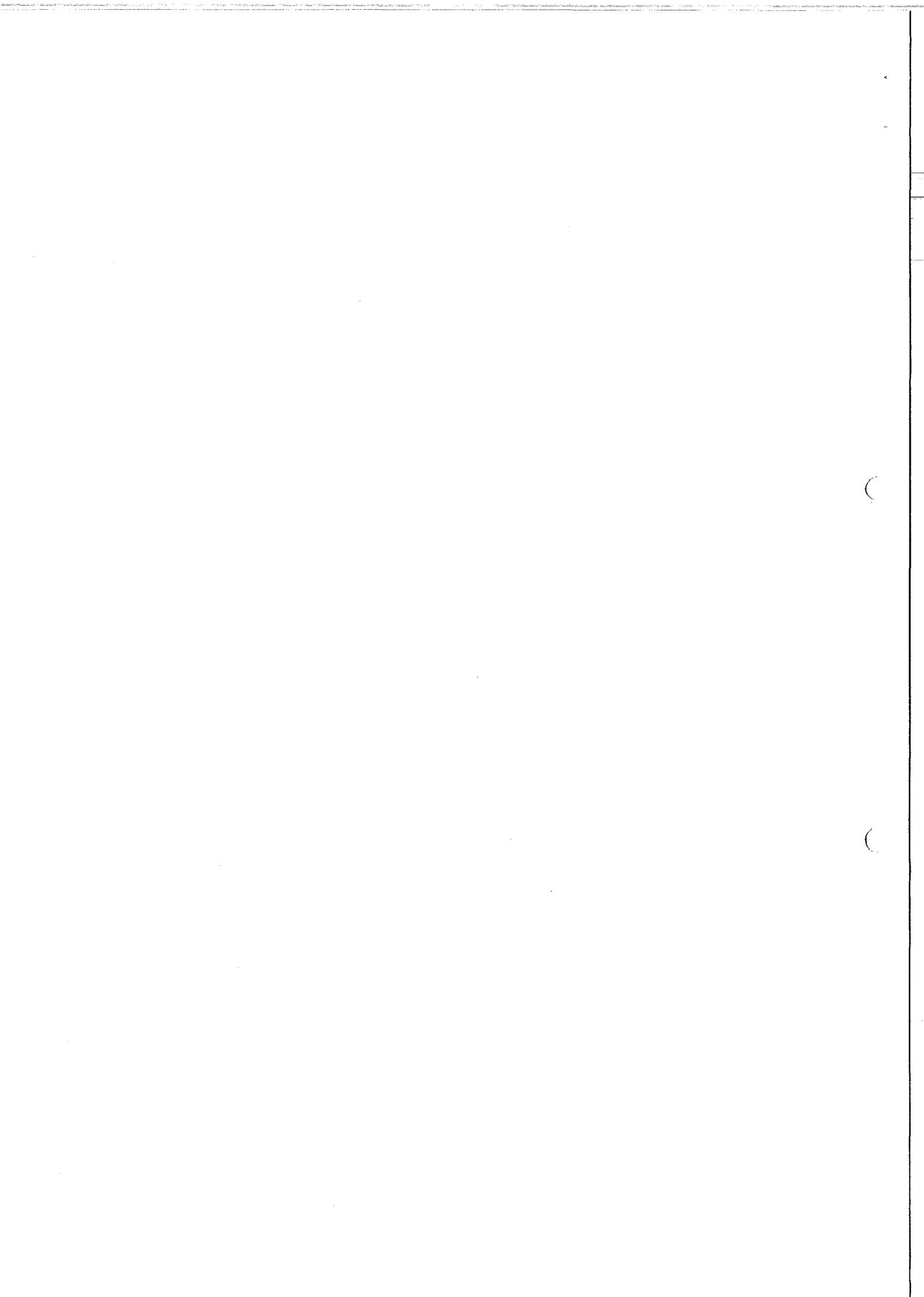
1.12 Freizeit- und Sportanlagen und deren Aktivitäten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt. Für die dazugehörigen Abwasser- und Versickerungsanlagen siehe Absätze 1.4 und 1.5.

	S1	S2	S3 ⁴⁷
Parkanlagen	-	+ ^b	+
Kunsteisbahnen	-	-	-
Natureisbahnen	-	-	+
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen	-	b	+
Rodel- und Bobbahnen	-	-	b
Beschneiungsanlagen	-	-	b
Golfplätze			
- Greens und Tees	-	-	b
- Roughs und Fairways	-	+ ⁴⁸	+ ⁴⁸
Sportplätze und Freibäder			
- Wasseraufbereitung	-	-	- ⁴⁹
- Schwimmbecken und andere Hartanlagen	-	-	+ ^b
- Grünanlagen	-	+ ^b	+
- Fussball- und Hornusserplätze	-	-	b
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	-	-	+ ^b
Familiengartenanlagen	-	-	b
Anlagen für Jagd und Hege			
- Jagdhütten	-	-	+ ⁵⁰
- Unterstände und Hochsitze	-	+	+
- Fütterungsstellen	-	-	+
Parkplätze und Infrastrukturanlagen für Festivitäten und Sportveranstaltungen	-	-	+ ⁵¹
Einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald ⁵²	-	-	+

47 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

48 Kein Einsatz von Herbiziden und Dünger.



49 In der Zone S3 sind gemäss VWF Art. 9 Abs. 3 zulässig:

- a) freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- b) Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- c) freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- d) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

Bei der Bewilligung der Anlagen a bis d muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden (VWF Art. 9 Abs. 4 Bst. a).

50 Im Wald verboten gemäss WaG-SO Art. 8 und WaV-SO Art. 23.

51 Grossanlässe nur mit Gewässerschutzbewilligung nach GSchV Art. 32.

52 Einrichtungen gemäss WaV-SO Art. 23.

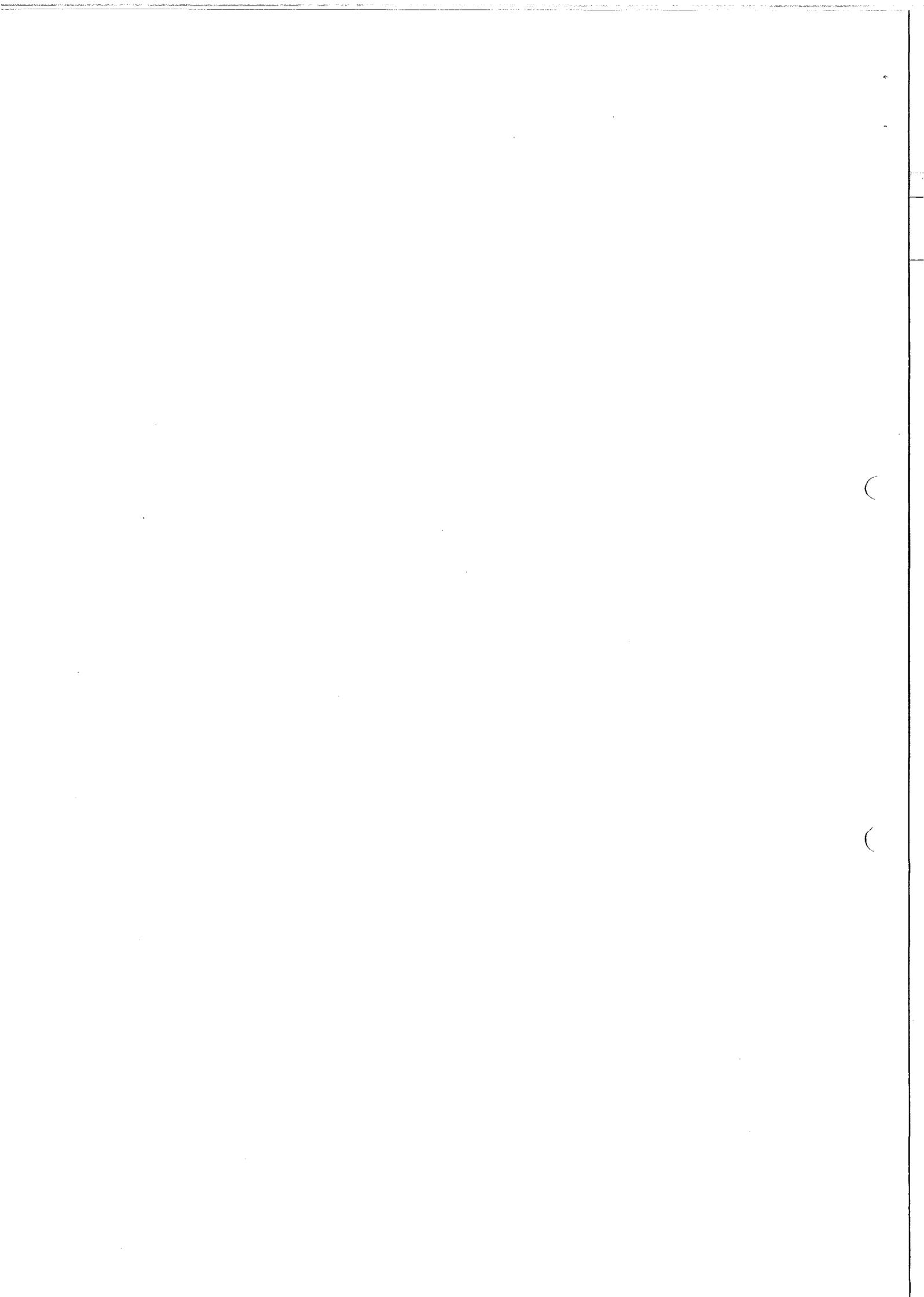
1.13 Friedhofanlagen und Wasenplätze

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-	-	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	-	-	+
Wasenplätze	-	-	-

1.14 Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger⁵³

	S1	S2	S3
Pflanzenschutzmittel ⁵⁴ - ohne Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+ ⁵⁵	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	- ⁵⁶	+ ⁵⁷
- Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-	-
Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+ ⁵⁵	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand	-	-	-
- Forstliche Pflanzgärten	-	-	+ ⁵⁸
- Bahnanlagen	-	-	+ ⁵⁹
- National- und Kantonsstrassen	-	-	- ⁶⁰
- übrige Strassen, Wege, Plätze ⁶¹	-	-	-
- Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	-	-	- ⁶⁰



	S1	S2	S3
Holzschutzmittel (= Mittel an bearbeitetem Holz zum Schutz gegen äussere Einflüsse)			
- Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-	+ ⁶²
flüssige Hofdünger ⁶³			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	_ ⁶⁴	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	_ ⁶⁵
Mist ⁶³			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	_ ⁶⁵
Kompost ⁶⁶			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	_ ⁶⁷
Klärschlamm			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	-	+ ⁶⁸
- Park- und Sportanlagen	-	-	-
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-
Mineraldünger			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-

53 Vorbehalten bleiben die von den Behörden (BLW, BAV) für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen (z.B. max. Aufwandmengen, Restriktionen auf einzelne Früchte) und Verbote (z.B. Atrazinverbot in Karstgebieten). Nicht zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

54 Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (StoV Art. 46 Abs. 1).

55 Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können (StoV Anhang 4.3 Abs. 3 Bst. f, Liste in Anhang 2).

56 Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen wird die Verwendung von Pflanzenschutzmittel bewilligt, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist (WaV Art. 26).

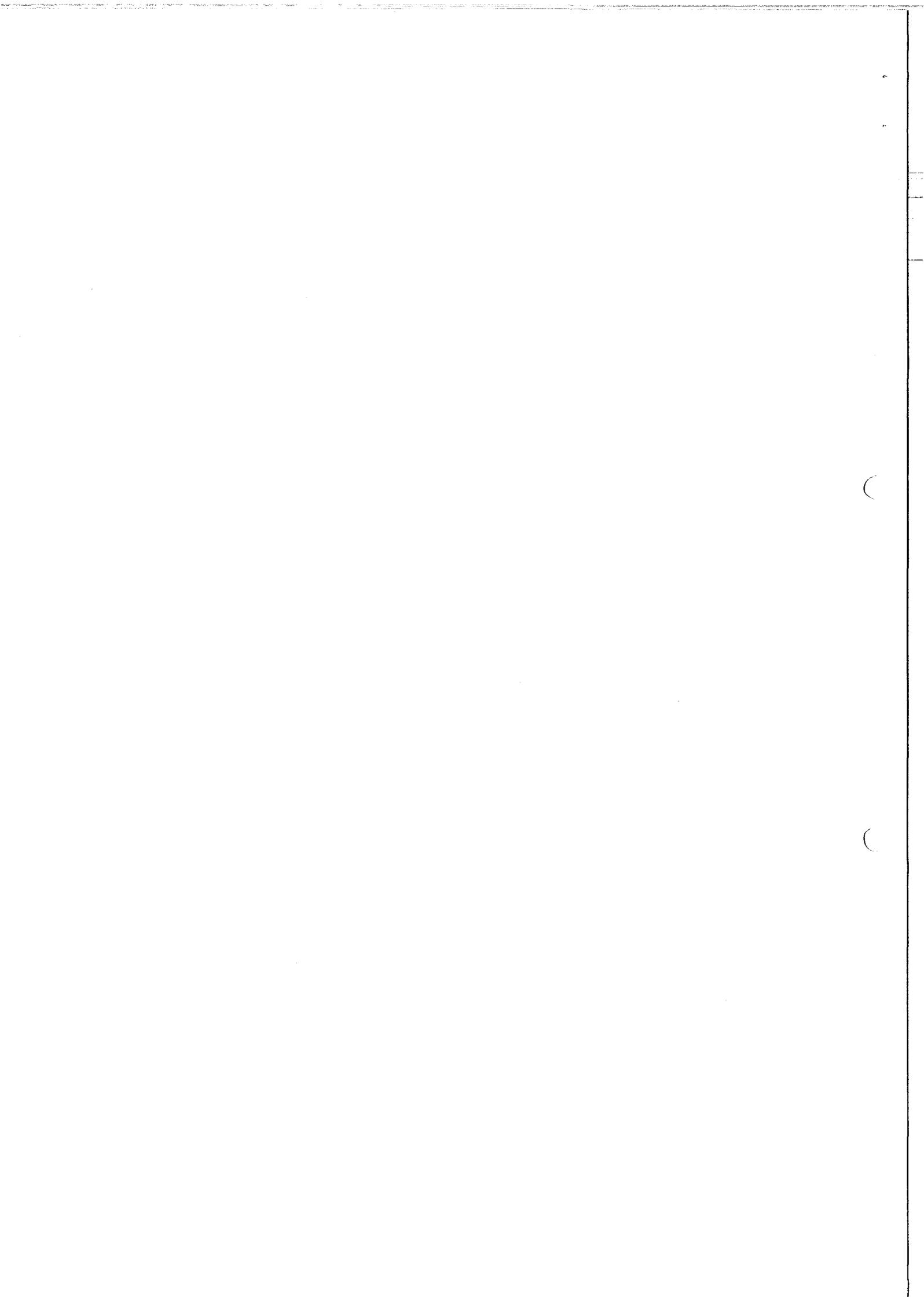
57 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine forstrechtliche Bewilligung (WaV Art. 25 und 26).

58 Die Verwendung von Herbiziden in forstlichen Pflanzgärten braucht eine forstrechtliche Bewilligung (WaV Art. 26 Abs. 2).

59 Gemäss Weisungen BAV; nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.

60 Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (StoV Anh. 4.3 Abs. 2 Bst. c).

61 Gemäss StoV Anh. 4.3 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. c.



- 62 Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen (StoV Anh. 4.4 Ziff. 3 Abs.2).
- 63 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (GSchG Art. 14 Abs. 2). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (GSchG Art. 27 Abs. 1).
- 64 Die kantonale Gewässerschutzbehörde kann Ausnahmen gestatten. Grundvoraussetzung dafür ist der Nachweis eines betrieblichen Notstandes sowie eines rückhaltefähigen Bodens. Diese Ausnahmegewilligung muss vom Eigentümer der Quelle / Pumpwerk bei der Gewässerschutzbehörde beantragt und mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden. Die Anforderungen an die diversen Unterlagen sind bei der Gewässerschutzbehörde im Rahmen einer Vorabklärung zu beziehen.
- 65 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für das Ausbringen von Hofdüngern kann auf bestockten Weiden erteilt werden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. b).
- 66 Gemäss StoV Anh. 4.5 Ziff. 322.
- 67 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von Kompost kann für das Ausbringen auf bestockten Weiden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. b) sowie in forstlichen Pflanzgärten erteilt werden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1).
- 68 Der Klärschlamm ist (bis zu einem definitiven Verbot über die StoV) in S2 verboten, in S3 jedoch erlaubt.

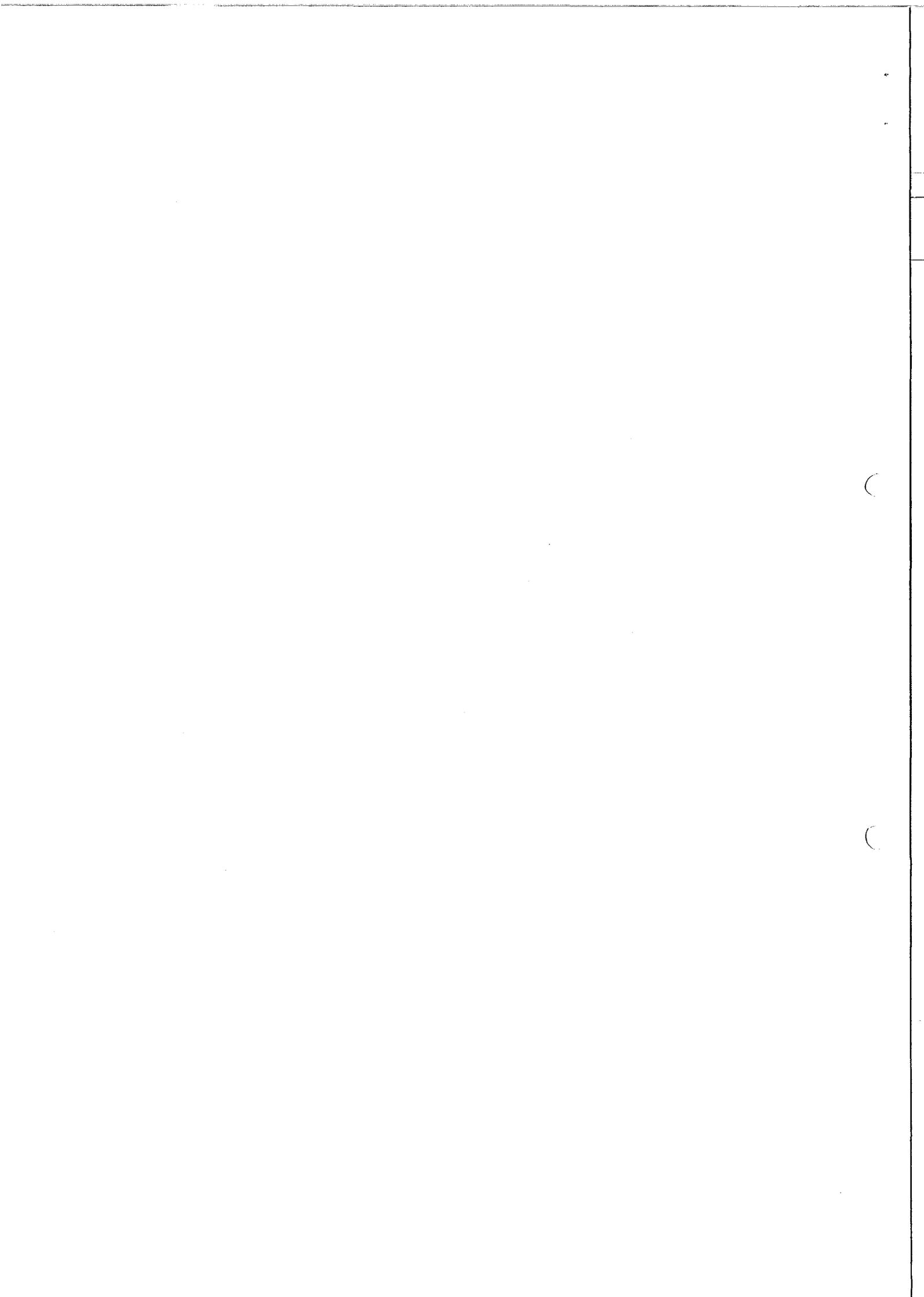
1.15 Materialabbau

	S1	S2	S3
Materialabbau (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Lehm- und Mergelgruben, Steinbrüche usw.) ⁶⁹	-	-	-

69 Gemäss GSchG Art. 44 Abs. 2.

1.16 Deponie, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	S1	S2	S3 ⁷⁰
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	b ⁷¹
Deponien und Zwischenlager	-	-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Holzlager ausserhalb Wald (nicht-forstwirtschaftlich)	-	-	+ ^{72/73}
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe			
- Flüssigkeiten gemäss VWF	- ⁷⁴	- ⁷⁴	- ⁷⁵
- Feststoffe	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	-	-	b



- 70 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- 71 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle (auf welcher das Material anfällt) verwertet werden (gemäss Wegleitung Bodenaushub, BUWAL, 2001; Aushubrichtlinie, BUWAL, 1999).
- 72 Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.
- 73 Voraussetzung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen (StoV Anh. 4.4 Ziff. 3 Abs.2).
- 74 Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen (VWF Art. 9 Abs. 2).
- 75 In der Zone S3 sind gemäss VWF Art. 9 Abs. 3 zulässig:
- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
 - freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.
- Bei der Bewilligung der Anlagen a bis d muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden (VWF Art. 9 Abs. 4 Bst. a).

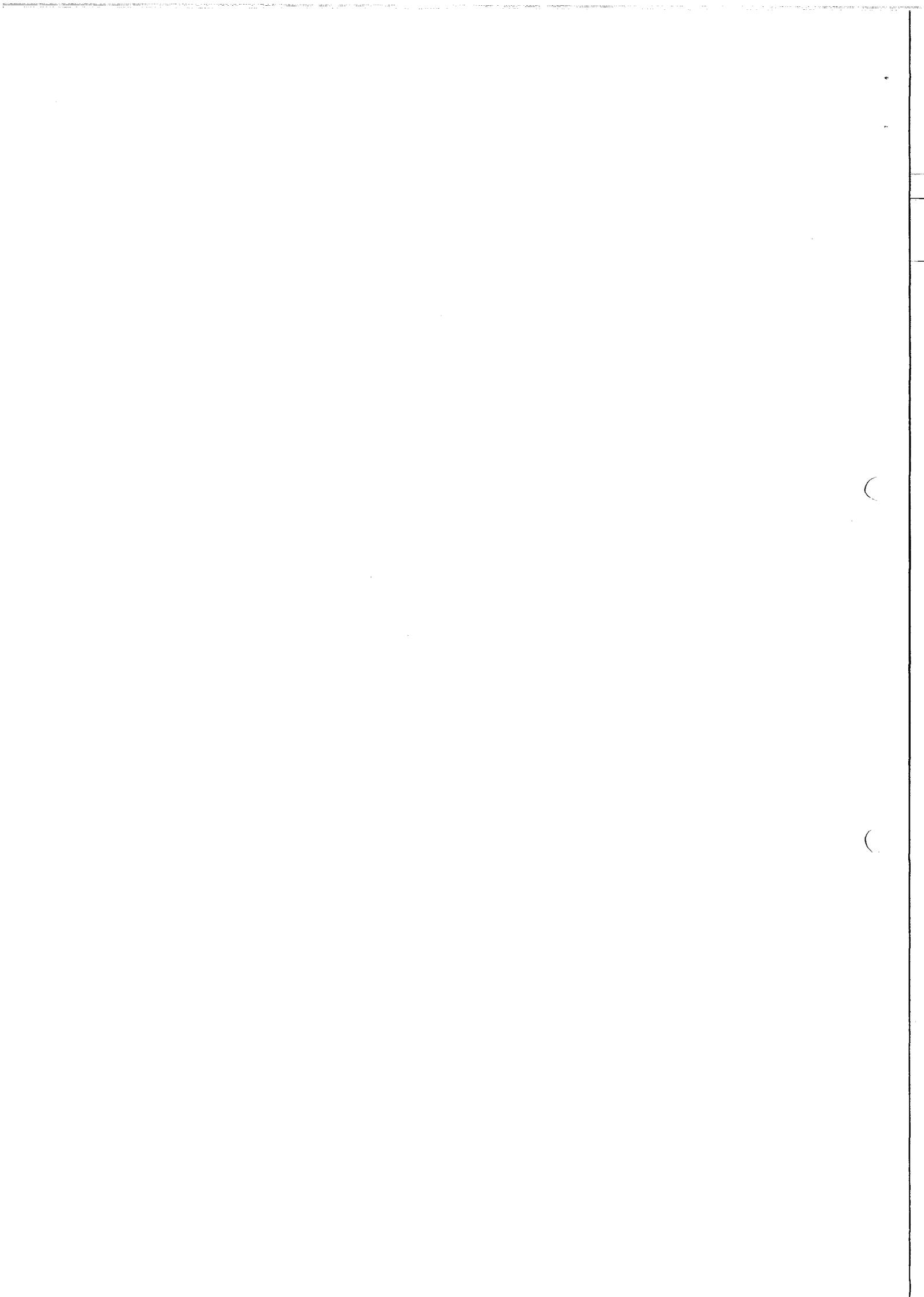
1.17 Renaturierungsmassnahmen

	S1	S2	S3
- Fließgewässer-Renaturierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten; Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	b ⁷⁶

76 Mit einem hydrogeologischen Gutachten (GSchV Art. 32) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet ist (z.B. durch Uferinfiltrat).

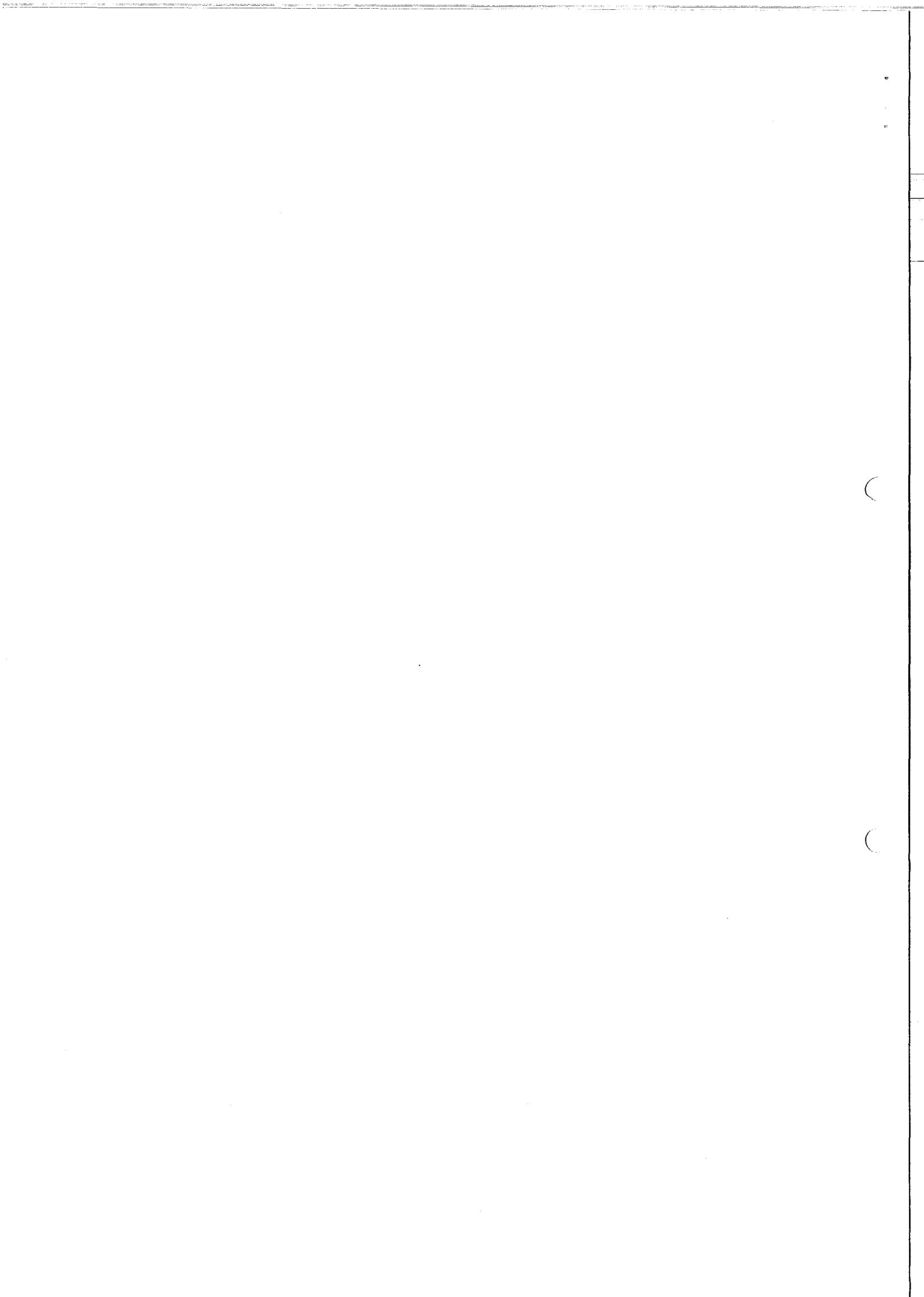
1.18 Militärische Anlagen und Schiessanlagen

	S1	S2	S3 ⁷⁷
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	-
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ⁷⁸			
- mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	-
- Sprengmunition	-	-	-
- mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-



77 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

78 Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.



Anhang 2: Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel

2.1 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S1, S2 und S3) verboten ist

In S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

In S2 und S3 dürfen alle Pflanzenschutzmittel aus untenstehender Liste nicht verwendet werden. Erfahrungsgemäss werden im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft, enthalten aber andere Wirkstoffe, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. verbessert sich ständig. Deshalb ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde an die neuste Liste der Kantonalen Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau anzupassen und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben.

Bezug der Liste:

Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz

Tel: 032 627 09 71

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (**S1, S2 und S3**) von Grund- und Quellwasserfassungen **verboten** ist.

Verzeichnis 12.2003, Stand 11.02.2004

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>	<u>%</u>
Aldicarb	TEMIK 10G	Maag (Omya)	10
Alloxydim			
Anilazin	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	18
Anilazin	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28
Clethodim	SELECT	Stähler	24
Dazomet (DMTT)	BASAMID-GRANULATE	Maag	98
Furalaxyl	FONGARID	Syngenta	25
Sethoxydim			
Triclopyr	GARLON 120	Maag	12
	TRIBEL	Sintagro (Agriphar)	48.0

Im übrigen sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, z.B.:

WA bedeutet: Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone (S1, S2, S3)

2.2 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in S2 verboten ist

Nach StoV Anhang 4.3 Abs. 3 Bst. f. Die Liste ist in Vorbereitung. Nach Veröffentlichung kann sie bei der Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau (Bildungszentrum Wallierhof, Adresse siehe oben) bezogen werden.

2.3 Weisung zu Atrazin- und Simazin-Präparaten

Jede Anwendung von Triazin, wie Atrazin, Simazin und Terbutylazin, ist in **S1 und S2 verboten**.



Anhang 3: Gesetze, Richtlinien, Auskunftsstellen

Verbindlich sind die jeweils aktuelle Version der Erlasse und Vorschriften.

3.1 Gesetze und Verordnungen

Bund

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201.
- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) mit Erläuterungen und Weisungen. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2000.
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001; SR 910.14.
- Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999; SR 916.161.
- Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0.
- Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995; SR 817.02.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.
- Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986; SR 814.013.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990; SR 814.600.
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998; SR 814.202.
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01.

Die eidg. Erlasse können bei der Eidg. Drucksachen Materialzentrale (EDMZ) bezogen oder im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden.

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; BGS 711.1.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000; BGS 712.912.
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; BGS 931.11.
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; BGS 931.12.
- Wasserrechtsgesetz (WRG) in Überarbeitung; BGS 712.11.

Die kantonalen Erlasse sind im Internet unter <http://www.so.ch/extappl/bgs/index.htm> verfügbar.

3.2 Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, in Überarbeitung.
- Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen – Empfehlungen für Entschädigungsansätze. Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, Amt für Umwelt Kanton Solothurn und Solothurnischer Bauernverband. Jeweils aktuelle Ausgabe.
- Aushubrichtlinie (AHR). Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999.
- Energie aus der Umwelt – Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn. Kanton Solothurn, 1995. Zu beziehen beim Amt für Umwelt Kanton Solothurn.

e
v
n

(

(

- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihen der FAL 24. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), 1997.
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn. Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumplanung Kanton Solothurn, 1999.
- Merkblatt Abwasserbeseitigung von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in der Landwirtschaftszone (Hinweise für die Praxis). Amt für Umwelt, 2002.
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe.
- Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S). Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe
- VSA (November 2002): Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten.
- Praxishilfe – Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (Methode EPIK). BUWAL, 1998.
- Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe Kanton Solothurn. Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, 2001.
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch). BUWAL, 1997.
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1999.
- SIA-Norm V190, Kanalisationen. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA), 2000.
- SIA-Norm 431, Entwässerung von Baustellen. SIA, 1997.
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub). BUWAL, 2001.
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen. BUWAL, 2002.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger). BUWAL, 1994.
- Wegleitung Grundwasserschutz 2004. BUWAL.

3.3 Auskunftsstellen

- Amt für Umwelt (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel: 032 627 24 47
Fachstellen Grundwasserbewirtschaftung, Gewässerschutz und Wasserversorgung
- Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz, Tel: 032 627 09 71

